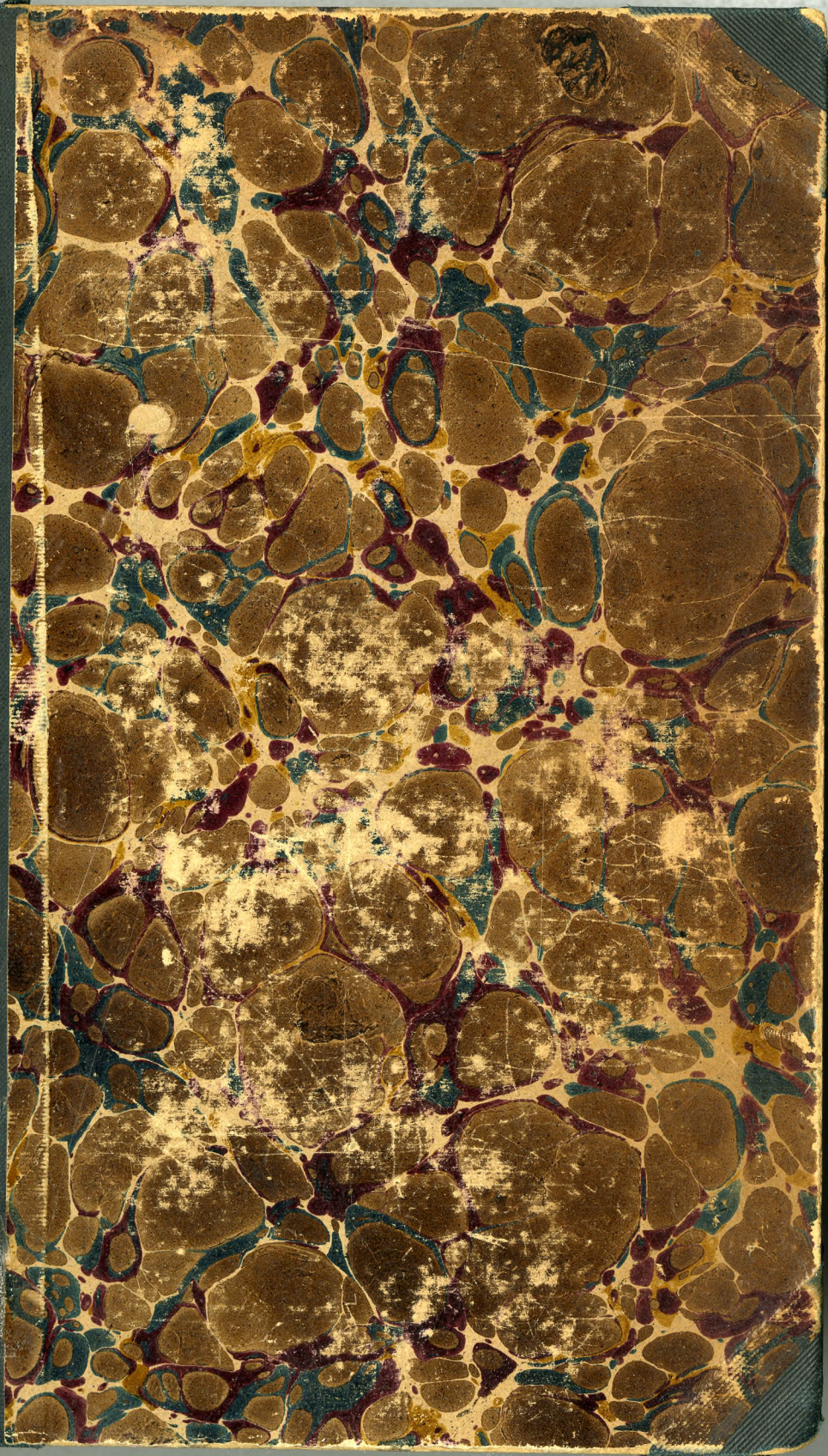


Politikai
röpiratok.

204.



204
1902

Die
Rumänischen
Kammer-Debatten
über die
Zoll- und Handels-Convention
zwischen
Oesterreich - Ungarn und Rumänien,
in Rücksicht auf die Rechte der israelitischen Staats-
Angehörigen Oesterreich-Ungarns

mitgetheilt und beleuchtet von

Mark Oláh.

2.

Wien 1875.

Buchdruckerei von Georg Brög, unter Mitbetheiligung und Leitung von P. Smolensky.

Im Selbstverlage des Verfassers.

515732 00166097

DE BALLACI GÉZA.

Die jüdische Frage in Rumänien hat Jahre hindurch alle europäischen Cabinete und sogar eine transatlantische Regierung lebhaft beschäftigt. Die mittelalterlichen Verfolgungen, welche die in Rumänien lebenden Juden am Ende des vorigen Jahrzehents ausgesetzt waren, hatten die ganze civilisirte Welt aufgeschreckt, das Land, in welchem solche Gräueltaten fast mit Zustimmung der Regierung ausgeübt wurden, kam in Verruf. Man sprach ernstlich davon, das Land, welches nicht die Kraft besitzt, oder von seiner Kraft nicht den Gebrauch macht, einen großen Bruchtheil seiner Bevölkerung gegen rohe Gewalt und blinde Wuth zu schützen, unter Curatel zu stellen. Es läßt sich wohl die zur Zeit in Vorschlag gebrachte Einsetzung einer „Internationalen europäischen Commission“ nicht anders benennen. Rumänien blieb jedoch von dieser Schmach verschont, denn die vor etwa fünf Jahren an die Spitze der Regierung gelangten rumänischen Minister verpflichteten sich, alle in Rumänien lebenden Fremden und auch Juden an Gut und Leben zu schützen, alle Ausschreitungen gegen die öffentliche Sicherheit mit der ganzen Wucht der Gesetze zu ahnden. That- sächlich blieben die Juden seit jener Zeit unangefochten, die Macht des Pöbels war gebrochen, es schien, als wenn Rumänien in die Fußtapfen aller gebildeten Staaten tretend, den Juden gerecht werden wollte.

Die europäischen Diplomaten waren herzlich froh, daß diese Frage für sie erledigt war. Ohnehin hatten sie sich mit ängstlicher Furcht an sie herangewagt; Rumänien ist ein Vasallenstaat der Türkei, — vielleicht, daß die jüdische Frage in dem Donauland die orientalische Frage nur noch mehr verwickelt. Das war ein triftiger Grund, die Stellung der Juden in Rumänien, wenn nur keine Gewaltthaten gegen sie verübt werden, als eine befriedigende anzusehen. Die jüdische Frage in Rumänien wurde als erledigt von der Tagesordnung abgesetzt.

War die Lage der Juden in den Donau-Fürstenthümern in Wahrheit eine zufriedenstellende? Mit nichten! Die pfiffigen Rumänen schlugen von jetzt ab einen andern Weg ein. Sie mochten im Stillen etwa folgendermassen räsonnirt haben: Wir haben im Lande beiläufig 200.000 Juden, vor dem Auslande müssen wir sagen: 500.000, wir besitzen leider nicht die Macht, sie über die Grenzen zu schaffen, man könnte uns auch als Barbaren verschreien, wir wollen ihnen durch Gesetze das Leben so sehr verbittern, bis sie uns von selber verlassen. Wir haben zwar die Rumänen bei diesem Monolog nicht belauscht, aber die bald darauf eingetretenen Ereignisse lassen die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit desselben zu.

Thatsächlich beschäftigten sich seit 3—4 Jahren die rumänischen gesetzgebenden Kammern zumeist damit, den Juden die Lebensader zu unterbinden. Man schuf Gesetze, durch welche man den Juden den Aufenthalt in Rumänien fast unmöglich machte. Zuerst wurden die Rural-Gesetze verschärft, durch Polizeimaßregeln und Präfecten-Willkühr wurden die Juden von den Landgemeinden hinausgedrängt. Dies entsprach aber noch nicht den gehegten Erwartungen. Man ging nun noch einen Schritt weiter, dies um so mehr, weil die Rural-Gesetze nur die auf den Dörfern, nicht aber die in den Städten wohnenden Juden treffen konnten. Als der Tabak-Verkauf monopolisirt wurde, faßten die rumänischen Kammern den Beschluß, den Juden den Verschleiß dieses Artikels zu verbieten. Viele Tausende von jüdischen Familien, die sich von dem schwunghaft betriebenen Tabak-Handel in ehrlicher Weise ernährten, wurden plötzlich brotlos. Aber auch hier blieb man nicht stehen, man schritt auf der betretenen Bahn rüstig und muthig vorwärts. Auch der Verkauf von Spirituosen wurde quasi monopolisirt, und wiederum beschloffen die rumänischen Kammern, den Juden den Verkauf derselben gesezlich zu verbieten. Man schuf den berühmten Artikel VIII des Licenzen-Gesetzes.

Die beiden letzten Gesetze trafen nicht nur den Juden, sie erregten auch die Unzufriedenheit der Rumänen selber, es erhob sich dagegen eine gewaltige Agitation im ganzen Lande. Wurden doch zwei Artikel, an denen der Rumäne mit Leib und Seele hängt, — Tabak und Branntwein, in ungewohnter Weise vertheuert und auch verschlechtert.

Es war lange Zeit unbekannt, durch welche Mittel es der Regierung gelang, die Agitation niederzuhalten und den Unwillen des Volkes zu beschwichtigen. Diese Aufklärung gab uns Herr Cogolniceanu gelegentlich der Kammerdebatten über die Handels-Convention, die Rumänien mit Oesterreich-Ungarn abschloß. In seiner cynischen und boshaften Manier

verrätth er einen Vorgang, der sich hinter den Coullissen der parlamentarischen Bühne verborgen abspielte, und über den die Regierung sicherlich gerne einen nie zu lüftenden Schleier gebreitet hätte. Diese Episode ist zu löstlich, als daß wir sie nicht mit den eigenen Worten des ehemaligen Ministers erzählten.

„Als unter dieser Regierung“, erzählt Cogolniceanu, „Herr Mabrogenu, damals Finanz = Minister, in den vergangenen Jahren von der Kammer zwei Fiscal-Gesetze, das Tabak-Monopol und das Lizenzen-Gesetz, verlangte, glaubten sich die Grundbesitzer von der conservativen (Regierungs-) Partei durch diese Gesetze in ihren Interessen geschädigt, und machten Schwierigkeiten, sie zu votiren; da ließ sich die Regierung mit uns von der Linken in Unterhandlungen ein und erbat sich unsere Hilfeleistung zu Gunsten dieser Gesetze. Wir haben sie votirt, aber zwei Artikel in dieselben aufnehmen lassen, durch welche bestimmt wurde, daß auf dem Lande der Verschleiß des Tabaks, wie auch der Verkauf der Spirituosen den Juden verboten sei, da sie doch überhaupt kein Recht haben, auf dem Lande zu wohnen. Die Regierung hat unsere Bedingungen angenommen, und unter diesen Bedingungen haben wir diese Gesetze votirt.“

Man wird sich wohl noch erinnern, wie die rumänische Regierung dazumal hoch und heilig behauptete, daß die Kammer ganz und gar gegen ihren Willen diese Beschränkungen gegen die Juden aufnahm, wie sie sogar aus der Annahme derselben die Kabinetts-Frage stellen wollte. Fromme Heuchelei! Die Geschichte war zwischen Regierung und Kammer hübsch abgetart, und der öffentlichen Meinung Europa's eine Nase gedreht. Ähnliches soll Dr. Reinhardt, der Bevollmächtigte des Berliner Eisenbahn-Consortiums, jüngst in Bukarest erlebt haben.

Man wird vielleicht die Frage aufwerfen: Wie wagte Rumänien, der öffentlichen Meinung in Europa zum Troze, solche barbarische und judenfeindliche Gesetze zu schaffen?

Wir haben es schon ausgesprochen und wiederholen es, Rumänien hat seit 3—4 Jahren die Juden gegen Gewaltakte geschützt, man hütete sich durch grausame Verfolgungen den Zorn der europäischen Mächte auf sich zu laden, das Donauland wollte ja auch nicht als ein barbarisches verschrien sein. Der Minister des Außern, Herr Boerescu, sagte in seiner Erwiderung auf die Rede Cogolniceanu's gelegentlich der Debatten über die Convention mit Oesterreich, „man dürfe nicht mehr die Praktiken des Herrn Ioan Bratianu's anwenden.“ Im Senate sagte ein gewisser G h e r m a n, man könne den Juden das Recht, Häuser in Städten zu besizer, nicht verweigern, wenn die Rumänen nicht als Barbaren gelten

wollen. Derselbe Senator hatte aber trotzdem den Muth, zweimal die Worte mit vieler Emphase auszurufen: „Ich wollte mir lieber meine Hand abhauen lassen, als je den Juden mehr Rechte verleihen, als sie bisher besessen hatten“. Die gegen die Juden geschaffenen Ausnahmsgesetze, obschon von bitterm Haß gegen sie diktiert, trugen trotzdem nicht den Stempel der Judenfeindlichkeit.

Die Juden wurden vom Tabakverschleiß im Allgemeinen und vom Spirituosen-Handel auf dem Lande ausgeschlossen, ohne daß sie in den betreffenden Gesetzen überhaupt genannt wurden. Man mußte ja befürchten, daß die Vertrags-Mächte gegen solche ausgesprochen judenfeindliche Gesetze protestiren würden, dies sollte aber vermieden werden. Man täuschte Europa, indem es im Tabak-Monopol-Gesetz hieß, daß nur Rumänen, das Debit erlangen können, im Lizenzen-Gesetz wiederum bestimmte man daß nur Diejenigen die Erlaubniß zum Spirituosenverkauf erhalten, welche Wähler einer Rural-Gemeinde sind. Die Juden sind keine Rumänen und keine Wähler, sie bekommen demnach kein Debit und keine Lizenz. Nahm sich Jemand der hart getroffenen Juden an, so erwiederte man ihm, daß diese Gesetze ebenso gut die im Lande wohnenden Griechen, Armenier, Serben u. s. w., überhaupt alle Fremden und nicht ausschließlich die Juden treffen. Der Eingeweihte freilich weiß, daß man in Rumänien unter F r e m d e stets J u d e n zu verstehen habe.

Noch unschuldiger sieht das Landgemeinde-Polizei-Gesetz aus. Es besagt, daß kein vermögensloses Individuum (*individ fara capetein*) ohne Erlaubniß des Gemeinderathes auf dem flachen Lande sich niederlassen dürfe. Es gibt wohl keinen Staat in Europa, der nicht ein ähnliches Gesetz besäße. Jedem Lande muß es doch billigerweise gestattet sein, seine Grenzen vor offenkundigen Vagabunden zu verrammeln, warum nicht auch dem autonomen Rumänien? Nirgends jedoch hat man einen größern Mißbrauch von dieser Verordnung gemacht, als in den Donau-Fürstenthümern. Der Landgemeinde-Rath besteht nach dem Communal-Gesetze vom Jahre 1874 (Kapitel VI, Art. 52) aus dem Bürgermeister, einem Gehilfen (*Adjutoru*) und Beirath (*consiliaru*). Dieser erklärt nun jeden Juden, der aus Oesterreich-Ungarn oder Rußland einwandert, wenn er nicht reich ist, und das sind ja die wenigsten, denn die Wohlhabenden ziehen ja den Wohnsitz in Städten selbstverständlich vor, für einen Vagabunden und verweigert ihm die Niederlassung. Solche Unge-richtigkeiten dringen niemals in die Oeffentlichkeit, wer sollte sich auch der armen Schlucker aus Ungarn oder Galizien annehmen? Die Unglücklichen wandern nun nach Jassy, Botoschani oder Dorohoi und leben dort

in unfählichem Elend und Kummer. Auf solch heimtückische Weise hat man sich an den Juden für die unter Bratianu's tyrannischer Regierung erlittene Schmach zu rächen gesucht. Nicht durch offene Gewalt, sondern durch eine perfide Gesetzgebung war man bemüht, die Juden aus Rumänien zu vertreiben und den zurückbleibenden den Aufenthalt zu verleiden.

Die rumänischen Juden haben all diese ungerechten und intoleranten Gesetze mit unerschöpflicher Geduld und ohne Murren über sich ergehen lassen. Trotzdem sie überall, im gesetzgebenden Körper, in der Schule, im Gemeinderath, in jeder öffentlichen Versammlung und Vorlesung beschimpft und an den Pranger gestellt wurden, eigneten sie sich mit Gier die Landessprache an, zahlten gleich allen Staatsbürgern die Landes- und Communal-Steuern, traten in die Armee ein und hofften, daß man ihnen endlich doch werde Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die rumänischen Juden, sogar die unter auswärtigem Schutze stehenden, sind ebenso gute Patrioten wie unsere Glaubensgenossen in allen europäischen Ländern oder jenseits des Oceans. Ihr Patriotismus wurde verhöhnt, die Regierung trug eine ausgesprochene Unfreundlichkeit gegen sie zur Schau. Ihre an die Kammern eingereichten Petitionen um Bewilligung von wenigstens Communal-Rechten wurden gar keiner Beachtung gewürdigt, sie kamen gar nicht zur Verlesung, sie wurden stets in den Commissionen eingesargt. Die Lage der Juden in Rumänien wurde eine völlig unerträgliche, im höchsten Grade unglückliche. Dieser Zustand wurde noch verschlimmert dadurch, daß das Ende dieser traurigen Situation gar nicht abzusehen war. Die Regierung wollte nicht helfen, sie wies jede Bitte schroff von sich, den Schutz der europäischen Mächte mochte man nicht anrufen; weil die Regierung das Hilfsuchen im Auslande als Grund angab, warum sie an die Lösung der jüdischen Frage nicht schreiten wolle. Wozu auch an das Ausland appelliren? Erwies sich nicht jede fremde Intervention als fruchtlos? Crémieux schritt am Arm des mit ihm befreundeten Ioan Bratianu 1867 in die rumänische Kammer und plaidirte mit Feuer und tiefer Ueberzeugung für seine armen Glaubensbrüder, aber es half nichts. Der greise Montefiore scheute nicht die Mühe, den Weg von England nach Rumänien, ein Jahr nach Crémieux, zurückzulegen, auch ihm gelang es nicht, das harte Loos der Juden zu verbessern, ebenso wenig den vielen diplomatischen Noten. Da alles nichts fruchtete, ergaben sich die rumänischen Juden mit einer ihnen angeborenen Resignation in das Unvermeidliche und Unabwendbare.

Seit etwa einem Jahre erzählte man sich in den jüdischen Kreisen Rumäniens, dieses Land gehe damit um, mit Oesterreich = Ungarn eine Handels-Convention abzuschließen. Es wurde auch weiters das wohlverbürgte Gerücht verbreitet, der an der Spitze unseres auswärtigen Amtes stehende geniale *Andrássy* wolle jedoch nur unter der Bedingung einen solchen Vertrag contrahiren, wenn im Geiste der heimischen Gesetzgebung die in Rumänien lebenden österr. = ungar. Schutzbefohlenen jüdischer Confession mit den Christen österr.-ung. Nationalität gleiche Rechte und Privilegien zugestanden erhalten. Die österr.-ungar. jüd. Unterthanen in den Donau-Fürstenthümern waren hierüber in ihrem eigenen und im Interesse ihrer anderen Glaubensgenossen sehr erfreut. Nun dachte man, müßten alle judenfeindlichen Gesetze schwinden, nun werde Rumänien moralisch gezwungen sein, seine jüdischen Unterthanen wenigstens theilweise zu emancipiren. Fast die Hälfte aller in Rumänien lebenden Juden, etwa 100.000 stehen unter österr.-ungar. Protection, erlangen diese die in Aussicht stehenden werthvollen Rechte und Vergünstigungen, so werde die Regierung nicht umhin können, sie auch den übrigen Juden, jedenfalls aber den inländischen, zu zugestehen. Es sei doch undenkbar, daß Rumänien zwei Kategorien von Juden werde haben wollen, keineswegs aber läßt sich annehmen, sie werde die ausländischen Juden unter österr.-ungar. Schutze ihren eigenen, inländischen, vorziehen und sie mit größeren Vorrechten ausstatten, als die eigenen Landeskinde. Man hatte sich in diesen Calcul so hineingelebt, daß man einen andern Ausgang gar nicht für möglich hielt, zugegeben die Thatsache, daß Oesterreich = Ungarn wirklich einen Handelsvertrag mit Rumänien abschließen werde.

Aber nicht nur in jüdischen Kreisen calculirte man so, auch die Opposition im rumänischen gesetzgebenden Körper bekannte sich zu dieser Ansicht. Alle Redner von der Linken, die sich bei der Berathung der Handels-Convention zum Worte meldeten, sagten, daß sie schon deshalb diesen Traktat verwerfen müßten, weil aus demselben klar hervorgeht, die Regierung wolle auf diesem Umwege die Emancipation der Juden in Rumänien durchsetzen. Selbst die Anhänger der Regierung erklärten sich erst dann beruhigt, als der Minister des Außern, Herr *Basilie Boerescu*, nachdrücklich und unzweideutig hervorhob, die Juden erlangen durch diese Convention kein einziges Recht, das sie nicht schon bisher besessen hatten.

Wir müssen wohl der viermal wiederholten Behauptung des rumänischen Ministers Glauben schenken, — er muß es am besten wissen, ob die Juden im Handelsvertrag Rechte gewonnen haben oder nicht.

Wenn er und der Minister-Präsident, der zugleich Minister des Innern ist, in der Kammer und in dem im Anhang mitgetheilten Circular behaupten, die Juden haben durch den Vertrag mit Oesterreich-Ungarn absolut keine neuen Rechte erlangt, daß die bisherige Gesetzgebung durch denselben nicht alterirt werde, wer wird es bestreiten können? Sind sie nicht die ausschließlich maßgebenden Personen in dieser Angelegenheit?

liest man Artikel I und IV der Handels-Convention, so gewinnt es den Anschein, als wenn die rumänischen Minister ihren Landsleuten ein X für ein U vorgemacht, daß sie ihnen Sand in die Augen gestreut haben, um die Annahme des Vertrages leicht zu erreichen. Artikel I garantirt allen österr.-ungar. Unterthanen volle Handelsfreiheit, Artikel IV räumt ihnen das Recht ein, Grundbesitz jeder Art und überall in Lande zu erwerben und zu besitzen. Man müßte glauben, daß hiedurch das früher angezogene Rural-Gesetz, das bereits erwähnte Verbot des Tabakverschleißes und Artikel 8 des Lizenzen-Gesetzes gefallen und aufgehoben seien. Dem ist nicht so. Art. IV der Convention verweist auf Art. I, dessen letztes Alinea die schwerwiegenden Worte enthält, daß sich Rumänien die Aufrechterhaltung der bisherigen Gesetze und Vorschriften bezüglich des Erwerbs und Besitzes von unbeweglichen Gütern in den Rural-Gemeinden stipulirt. Welche Gesetze sind hier gemeint? Es ist, wie es auch Herr Boerescu in seinem Motiven-Bericht zur Convention auseinandersetzt, das Gesetz vom Jahre 1864, welches nur den Ausländern christlicher Confession das Recht des Erwerbs von Grundbesitz auf dem flachen Lande sichert. Artikel IV existirt also für die Juden nicht; denn den Erwerb von Rural-Gütern ertheilt er ihnen nicht, städtische Güter, respective Häuser in Städten zu kaufen, war ihnen niemals gesetzlich verboten gewesen. Nur eine üble Laune der Gerichtshöfe hat ihnen dieses Recht streitig gemacht. Oesterreich-Ungarn läßt also zwischen seinen im Auslande lebenden Unterthanen einen Unterschied machen: Die eine Kategorie genießt das Recht, das der andern versagt wird.

Noch greller wird diese Unterscheidung durch Artikel I des Schluß-Protokolls illustriert. Es heißt da, daß sich beide Staaten das Recht vorbehalten, durch Gesetze und Verordnungen Polizei- und Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, besonders bezüglich der Niederlassung auf dem flachen Lande. Es ist also klar, daß das angeführte Rural-Polizeigesetz ganz wie bisher auch in Zukunft wird gehandhabt werden. Man wird also mit Bezug darauf jedem österr.-ung. Unterthan jüdischer Confession, wenn er sich in einer Rural-Gemeinde wird niederlassen wollen, zum Bagabundenstempeln und ihm die Niederlassung verweigern. Wohl heißt es dann

weiter im Schlußprotokoll, daß die Handelsfreiheit nicht gehemmt werden soll, aber damit verträgt sich ja nicht die bisherige Gesetzgebung. Es bleibt demnach beim Alten, man wird den Juden österr.-ung. Nationalität ohne irgend einen Grund von der Rural-Gemeinde ausweisen, trotz der stipulirten Handelsfreiheit.

Der rumänische Minister des Aeußern macht aus den angezogenen Worten des Schlußprotokolles noch einen weitem Gebrauch. Er sagt und wiederholt es mit scharfem Nachdruck, daß alle bisherigen Ausnahmsgesetze gegen die Juden in Kraft bleiben. Als ihn die Herren Epurean und Cogolniceanu interpellirten, wie es denn mit dem Verbot des Tabakverschleißes (Artikel 15, Titel III des Gesetzes vom 6. Februar 1872) und Artikel 8 des Lizenzen-Gesetzes zu halten sei, gab Herr Voerescu die bestimmte Antwort, daß auch diese Gesetzesartikel nicht aufgehoben seien. Welche Bewandniß hat es nun mit der vollen, absoluten Handelsfreiheit? Die österr.-ung. Unterthanen christlicher Confession werden sie vielleicht genießen, die jüdischer Confession sicherlich nicht. Wir sagen vielleicht, denn die Erlangung des Tabaks-Debit wird nach dem Gesetze von der rumänischen Nationalität, die Spirituosen-Licenz von dem Besitz des Communal-Wahlrechtes abhängig gemacht. Es hängt also von Rumänien ab, diese beiden Gesetze auf die christlichen Unterthanen Oesterreich-Ungarn's in Anwendung zu bringen oder nicht. Während alle Rumänen in unserer Heimath die unbeschränkste, absolute Handelsfreiheit und Freizügigkeit genießen werden, werden wir Oesterreicher-Ungarn in Rumänien nur einer bedingten, durch viele Clauseln beschränkten Handelsfreiheit uns erfreuen.

Oesterreich-Ungarn hat sich Rumänien gegenüber nicht die ihm zugestandenen Rechte gewahrt, es hat sich keine Reciprocität stipulirt.

Die Handels-Convention wird, wie wir dargethan haben, die sociale und politische Stellung der Juden in Rumänien nicht im geringsten bessern. Man wird hierauf erwidern, daß Oesterreich-Ungarn nicht den Beruf hat, seinerseits zur Lösung der jüd. Frage in Rumänien beizutragen. Wohl leiden unter der Verschleppung dieser Lösung auch seine eigenen Unterthanen jüdischer Confession in Rumänien; aber wenn der Vertrag dem weitaus größern Theil seiner Unterthanen commerzielle Vortheile bringt: so ist es verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Minorität einen solchen internationalen Akt abzuschließen, wenn nämlich die Minderheit von den bisher genossenen Rechten nichts

einbüßt, die Mehrheit aber neue Vergünstigungen gewinnt. Wir haben jedoch nachgewiesen, daß auch die christlichen Unterthanen Oesterreich-Ungarns höchst wahrscheinlich in dem Nachbarlande keine Handelsfreiheit genießen werden; während die jüdischen Unterthanen durch die Convention nicht nur keine neuen Rechte erlangen, sondern der bereits bisher besessenen verlustig gehen. Schwerlich aber ist der Abschluß eines Traktates zu billigen, durch welchen ein nicht unbedeutender Theil der Staatsangehörigen offenbar geschädigt wird, der andere zwar überwiegende Theil nur problematische Vorrechte gewinnt. Die Stellung der Juden in Rumänien wird, wenn die Convention in der jetzigen Fassung angenommen wird, in Zukunft eine weit ungünstigere sein, als sie bisher gewesen. Es ist dies nicht unsere subjective Ansicht, sie wurde in den rumänischen Kammern wiederholt ausgesprochen.

Der bereits erwähnte Gherman, Senator, ein Anhänger der Regierung, sagte: „Die Hebräer verlieren durch diese Convention, nicht daß sie gewinnen.“ Daß diese Meinung auch von der rumänischen Regierung getheilt wird, hat Herr Boerescu ausdrücklich bestätigt. Er belobte Herrn Gherman, denselben, welcher sich lieber die Hand wollte abhauen lassen, als den Juden bislang noch nicht besessene Rechte ertheilen, und rühmte sein bewundernswerthes richtiges Urtheil, das ihn einsehen ließ, Rumänien erlange durch die Convention nur Vortheile. (*Aceasta chestiune este chestiune ovreilor despre care D-nu Gherman, cu un bun simt admirabil v'a spus că nu tragem de cat avantage*).

Der rumänische Minister des Außern rühmte sich, einen großen und glänzenden moralischen Sieg erfochten zu haben. Er sagte: Oesterreich-Ungarn habe eingesehen, „daß die bisherigen Ausnahmsgesetze und Restrictionen gegen die Juden in Rumänien nothwendig seien; es habe zugegeben, daß sie weder dem Charakter religiöser, noch politischer Verfolgung hätten, sondern daß sie vom Instinkt der Selbsterhaltung geboten seien, es anerkannte die Gerechtigkeit und Billigkeit der von uns geschaffenen Gesetze und ergriffenen Maßregeln, sowohl hinsichtlich der Beschränkung des Erwerbs von ländlichem Grundbesitz, als auch bezüglich der Polizei- und Sicherheitsmaßregeln, nicht allein für jetzt, sondern auch für die Zukunft.“ Ist dies keine tröstliche Aussicht für die rumänischen Juden? Wenn es den Rumänen nächstens einfallen sollte, wie es vor neun Jahren der berühmte Goleacu gethan, die Juden über und in die Donau zu jagen, so können sie dies, unter dem Schutze der österr.-ungar. Flagge thun! Herr Boerescu sagte auch, daß wenn früher das Ausland gegen

Gewaltmaßregeln und barbarische Gesetze lauten Protest erhob und unter Ioan Bratianu's Regierung sogar mit der Einsetzung einer „Europäischen Internationalen Commission“ drohete, so ist das hinfort nicht mehr möglich; denn, behauptet er, „wenn eine große Macht die Kraft dieser restrictiven Gesetze anerkennt, so begreift man wohl, daß keine andere Macht ein Recht, das wir ausüben, wird streitig machen können.“ (Si cand o putere mane recunoaste puterea acestor legi restrictive intelletegi cá nici o altá putere nu va mai pune in contestatie un drept pe care 'l exercitam). Sollte Rumänien Recht behalten, so hat unser Reich eine Schmach erlitten, wie sie vielleicht niemals einem mächtigen Staate von einem kleinen und dazu nicht einmal souveränen Lande angethan worden! Ist es möglich, daß Oesterreich-Ungarn zu Hause liberal und gerecht gegen alle seine Bürger, 100 000 seiner im Auslande lebenden Unterthanen einem blinden Fanatismus ausliefern sollte?

Der ritterliche Charakter des Grafen Andrassy bürgt uns dafür, daß dies nie und nimmer geschehen wird. Kein österr.-ung. Patriot wird es zu geben können, daß unser Vaterland Rumäniens ungerechte und barbarische Gesetzgebung mit seinem Schilde decken soll. Will Rumänien nicht in die Bahn der Gerechtigkeit und Menschlichkeit einlenken, so mag es dies auf seine eigene Verantwortlichkeit thun, dann aber auch allein die Verachtung und den Abscheu der ganzen civilisirten Welt dafür einheimen. Auf uns soll es sich nicht berufen können, wenn es unschuldige Menschen bloß wegen ihres religiösen Bekenntnisses, oder ihres Rockes und Haarwuchses wegen tyrannisiert.

Wir richten zum Schlusse die patriotische Bitte an alle jene Männer, die diesseits und jenseits der Leitha berufen sind, an der Berathung der Handels-Convention mit Rumänien theilzunehmen, nicht daß sie sie in Hauch und Dogen verwerfen, sondern daß sie sie derart modifiziren, damit alle jene Wände in derselben fallen mögen, hinter welchen Rumänien in gedeckter Stellung unbemerkt und ungestraft seine giftigsten Pfeile gegen unsere Landsleute abschnellen könnte.

Sitzung vom 27. Juni 1875, im Hause der Abgeordneten.

M. Costachi Epurean.

Ich komme nun zum politischen Theile der Convention, zur Frage der Ebräer.

Die Herren Grigorie Sturza und Costaforu haben mich in der Sektion interpellirt, wie ich in der jüdischen Frage an der Seite des Herrn Cogolniceanu vorgehen werde. Ich erwiedere darauf, daß Epurean heute das sein wird, was er in den Jahren 1866, 1868 und 1872 gewesen ist, er wird sich auch jetzt nicht mit sich selber in Widerspruch setzen.

Ich habe im Jahre 1866 gesagt, daß wir ein wichtiges, soziales Interesse haben, die Frage der Israeliten zu lösen; es ist für eine Bevölkerung von fünf Millionen gefährvoll, in einer solch prekären Lage sich zu befinden. Ich habe niemals gefürchtet, mich mit dieser Frage zu beschäftigen und mir eine richtige Ansicht über sie zu verschaffen. Etwa ein Vierteljahr ist es her, daß ich an die Regierung die Frage richtete, ob sie im Stande sei, §. 8 des Spirituosengesetzes anzuwenden. Sie antwortete mir, daß sie in der Ausführung desselben keine Schwierigkeit erblicke. Sie haben, meine Herren, damals der Regierung Beifall gezollt. Ich unterwarf mich.

Untersuchen wir nun, ob diese Frage im Lande selbst und durch das Land gelöst wird, und ob wir dieses in unabhängiger Weise thun. Laut und stolz sagt man uns, daß man jetzt nach drei Jahrhunderten zum ersten Male wieder einen Akt der Selbständigkeit vollführt habe. Ja, ist dies ein Akt der Autonomie, wenn eine fremde Macht in eine Frage, welche vor die Landesgesetzgebung gehört, sich mischt? (Lärm). Ja meine Herren, eine fremde Macht mischt sich in eine Frage, welche vor die Landesgesetzgebung gehört . . . (Wiederholter Lärm).

Sie können nicht läugnen, daß sich über diese Frage streiten läßt.

Ueber die Art der Ausführung des Civil-Gesetzes besteht ein Zweifel oder vielmehr Streit.

Wir wollen sehen, ob der Cassationshof, diejenige Instanz, der Sie die Wählerfrage zur Entscheidung vorgelegt, die Verfassung, das ist das Civilrecht, derart interpretiren wird, daß die Hebräer keine Häuser kaufen dürfen, auch wenn Sie diesen Vertrag werden genehmigt haben. Diese Convention ist ja kein bindendes Gesetz für den Cassationshof, auch nicht für das Tribunal; denn sie ist nichts als ein diplomatischer Rapport zwischen uns und Oesterreich. (Lärm, Unterbrechung).

Spielen wir nicht mit Worten. Sie haben dem Cassationshose die Befugnis der Entscheidung über politische Rechte zuerkannt, womit ich nicht einverstanden bin.

Aber in einer Frage des Civilrechts hat diese Behörde die Befugnis zu entscheiden, ob die Hebräer berechtigt sind, Grundstücke zu kaufen oder nicht.

Eine Stimme. Welches Gesetz verbietet dies?

Epurean (fortfahrend) Sie fragen mich, welches Gesetz dies verbiete. Ich kenne das Gesetz so gut wie Sie; laut Gesetz sind die Hebräer dazu berechtigt, aber die oberste Instanz interpretirt das Gesetz in entgegengezettem Sinne.

Ich frage nun Herrn Carp, ob die Convention wird zwingen können den Cassationshof, von seiner bisherigen Auffassung abzuweichen.

J. Strat (Referent) Gewiß!

Epurean. Sie bekennen also freimüthig, daß Sie mittelst der Convention mit Oesterreich das Civil-Gesetzbuch interpretiren.

Der Minister des Aeußern. Ich werde Ihnen antworten. Sie wissen nicht, was ein Traktat bedeutet.

Epurean. (fortfahrend) Angesichts des Zeugnisses des Herrn Ministers für Auswärtiges, nach welchem die vorliegende Convention bindend ist für den Cassationshof, frage ich Sie: was bleibt uns noch von unserer Selbständigkeit übrig, wenn unsere Gerichtshöfe in Zukunft sich nicht auf die Bestimmungen der Verfassung, auf die Artikel des Civil-Gesetzbuches, sondern auf diese von Herrn Andrassy unterschriebene Convention werden berufen müssen? (Großer Lärm).

Wissen Sie, was Sie vorhaben? Sie beabsichtigen etwas zu thun, wozu Ihnen der Muth fehlt, es vor der Nation und dem Lande offen zu bekennen. Sie wollen die jüdische Frage lösen und verhüllen sie mit den alten Verträgen von Stefan dem Großen und Michael dem Tapfern. Und in Wahrheit, meine Herren, Sie wollen heute eine Gesetzgebung bei

uns einführen, welche nicht durch das Land, sondern durch Verträge geschaffen worden ist.

Der Minister des Aeußern. Sie sagen das!

Spurean (fortfahrend). Wir gehen weiter. Ich habe auf die Reibungen hingewiesen, welche unausbleiblich mit den Gerichtsbehörden und dem Cassationshofe entstehen müssen. Was werden sie wohl thun, wenn sich die Gerichtsbehörden der Convention nicht werden unterwerfen wollen? (Unterbrechung) Da werden Sie wohl ein interpretatives Gesetz schaffen? Setzen wir einen Augenblick den Fall, die Kammer werde tren ihren Ueberlieferungen seit 1866 diese Frage durch einen Vertrag nicht lösen. Wie denn, was geschieht mit diesem Vertrag? Es ist ja nicht anders möglich, als daß Sie die Gesetze interpretiren werden, wenn die Landesbehörden, durch die höchste Instanz belehrt, denselben in einem andern Sinn auffassen werden.

Dann kommt auch der Conflict mit Artikel 8 (des Spirituosengesetzes). Sie wissen auch, daß Sie vor vier Jahren ein Gesetz votirt haben, wodurch den Fremden manche Beschränkungen aufgelegt wurden; es ist Ihnen auch bekannt, daß ich ein Gegner dieses Gesetzes gewesen, auch habe ich die Regierung in dieser Angelegenheit interpellirt. Trotzdem habe ich mich diesem Gesetze in einem Grade unterworfen, daß ich aus meinen Wirthshäusern alle Hebräer hinausgejagt habe. Ich frage nun, wird Art. 8 dieses Gesetzes durch die Convention modifizirt? . . .

Schweigen auf der Ministerbank!

Minister-Präsident. Wir werden Ihnen sofort antworten.

Manolache Costachi. Hören Sie einen Zwischenfall. Als im Jahre 1872 der Spirituoserverkauf durch Licitation in Pacht ausgegeben wurde, kam eine Gesellschaft von mehreren Juden und bot um vier Millionen mehr an, wenn S. 8 gestrichen wird; doch die Regierung wies sie zurück. Unmittelbar nach Annahme dieser Convention gerathen Sie in einen Prozeß mit den Unternehmern der Spirituosens-Taxen.

Ich fahre fort, meine Herren. Unter Anderem bestimmt diese Convention, daß die Israeliten, oder die fremden österreichischen Unterthanen gewisse Handelsvorrechte im Lande besitzen, und daß sie ferner frei sind von Militärdienst und auch von Quartierleistung an das Militär; das will sagen, die Urheber dieser Convention haben eine solche wohlwollende Gesinnung für ihre Unterthanen gehabt, daß sie schon im Voraus ihr Loos zu verbessern bestrebt waren für den Fall, als dieses Land durch fremde Militärmacht besetzt werden sollte. Hören Sie Artikel 3, „Die

Staatsangehörigen beider Länder sind von jeder richterlichen, administrativen und städtischen Funktion befreit, ebenso vom Militärdienst, von Kriegskontribution jeder Art, von allen Kriegsleistungen u. s. w“.

Sie sehen, welche Fürsorge man für die Unterthanen hatte. Ich gestehe, daß ich nicht den Muth gehabt hätte, einen solchen Artikel in die Convention aufzunehmen. Sie hätten jedenfalls bedenken sollen, daß die fremden Staatsangehörigen ganz dieselben Lasten tragen müßten, wie die Einheimischen, wenn das Land von einem so großen Unglück, wie die Besetzung durch eine auswärtige Kriegsmacht ist, heimgesucht wird. Meine Herren, setzen wir den Fall, den Gott verhüten möge, unser Land wäre durch eine fremde Macht militärisch besetzt, wissen Sie, was z. B. in Vassy geschehen wird? Mehr als die Hälfte dieser Stadt ist im Besitz der Ebräer. Wäre es recht, daß nur die Rumänen allein die fremde Occupation tragen, die Ausländer hingegen die bevorzugten Aristokraten sein sollten? Die Juden selber werden einen solchen Gedanken von sich abwerfen. Bisher war es Rechtens, daß so oft das Land daß Unglück hatte, eine Occupation zu erleiden, die Fremden mit den Eingeboren die Lasten zu gleichen Theilen getragen haben. Nun kommen Sie und schaffen zu Gunsten der Fremden ein solches Privileg!

Der Minister des Außern. Sie werden wohl einen andern Vertrag abschließen.

Mr. Costachi (fortfahrend). Meine Herren, wenn ich Ihnen vom Anfang an gesagt, man müsse diese Frage lösen, so lag mir der Gedanke ferne, daß sie durch eine fremde Macht ihre Lösung finden soll; das hieße ja nichts anderes, als die Juden aufmuntern, daß sie unser Land überfallen. Ja noch mehr, ich habe in dieser Angelegenheit mit mehreren hiesigen Juden eine Unterredung gehabt, und sie selber sprachen die Befürchtung aus, es könnten neuerdings ihre Glaubensgenossen einwandern, während sie selber sagten: Wir sind unser schon genug! (Heiterkeit). Durch die Vorrechte, welche Sie den Ausländern gewähren, setzen Sie einen Preis auf die Invasion dieses Landes. Als der Gedanke angeregt wurde, man sollte einige wenig bewohnte Länderstrecken durch ausländische Colonisten bevölkern — ein Gedanke, mit dem ich mich einverstanden erklärte, — sprach die Kammer sich dagegen aus.

Eine Stimme. Sie that daran recht!

Costachi. Ob mit Recht oder Unrecht, die Kammer sprach sich dagegen aus, und sie wies die Fremden zurück, gleichviel, ob sie Deutsche, Engländer u. s. w. seien, und doch hätten diese dem Wohlstand des Landes großen Nutzen bringen können. Wie dürfen wir nun zu Gunsten der

Juden diese Frage lösen und ihnen durch die Convention freistellen, unser Land zu überschwemmen?

Ich bin daher der Ansicht, man dürfe diese Convention mit den uns vorliegenden Bedingungen nicht genehmigen; denn sie enthält Bestimmungen, die außerhalb eines Handelsvertrages bleiben müssen. Was nun die Frage der Juden anbelangt, so möge die Regierung sich aufraffen und eine Lösung derselben durch die Kammer selberlangen, aber nicht versuchen, dies durch eine Handelsconvention zu erreichen.

Und dann, meine Herren, glauben Sie etwa, daß wenn Sie diese Vorrechte den österreichischen Juden gewähren, die anderen Fremden Unterthanen des Fürsten Karl sein wollen? Niemals!

Alle diese Fremden werden Unterthanen des Kaisers in Wien sein; denn wenn die Juden sehen, daß sie sich hierlands solcher Vorrechte und Freiheiten erfreuen, werden sie zweifellos in großer Anzahl uns überfallen und die Folge davon wird sein, daß auch diejenigen, welche noch derzeit den Landesgesetzen sich unterwerfen, unter den Schutz eines fremden Staates sich begeben werden. Und liegt denn ein Grund vor, daß Rumänien in seiner Mitte eine Bevölkerung von 500.000 Fremden, ausgestattet mit vielen Vorrechten und Freiheiten, dulde? Ich glaube, daß Ihnen ferner die Thatsache, wonach die Frage der Consular-Jurisdiction noch immer eine schwebende sei, nicht unbekannt ist? — — — — —

Und wenn Sie dann später die Lösung der jüdischen Frage auf die Tagesordnung setzen, so verspreche ich Ihnen, daß ich meiner Vergangenheit nicht untreu werden und niemals diejenigen Grundsätze verleugnen, welche ich bislang vertheidigt habe. Ich bin von der Nothwendigkeit der Lösung dieser Frage tief durchdrungen; ich bin der Ueberzeugung, daß es für uns nicht vortheilhaft sei, die heikle Frage noch länger in der Schwebe zu lassen, daß sie das Steckenpferd der verschiedenen Parteien sei, wie es bisher immer geschah. Ein Hinauschieben dieser Frage verstoßt nicht nur gegen unsere ökonomischen und nationalen Interessen, es gefährdet auch unsere Union.

B. Voerescu, Minister des Außern. — — — — —

Herr W. Costachi hat uns gesagt, daß dieser Vertrag aus zwei Theilen besteht, einem politischen und einem ökonomischen.

Ich wundere mich sehr über diese neue Eintheilung des Herrn M. Costachi; denn nach meinen geringen Kenntnissen der internationalen Fragen, weiß ich, daß ein Handelsvertrag sich theils auf Handel und Industrie, theils auf die Schifffahrt bezieht. Das ist in Wirklichkeit der ganze Inhalt des vorliegenden Vertrags, aber davon hat Herr Epurean nichts gesprochen.

Er hat sich vielmehr mit der sogenannten jüdischen Frage beschäftigt, die er eine politische Frage nennt, und von welcher er behauptet, daß wir die jüdische Frage durch den vorliegenden Akt gelöst haben, so wird er nothwendiger Weise anerkennen müssen, daß es jedenfalls ganz zu Gunsten des Landes geschehen ist; und daß dies ein weiteres Motiv abgibt, daß die Convention durch diese Versammlung votirt werde.

Herr Epurean, Freidenker und ehemals Judenfreund, angestreckt von der Schule, in die er getreten, macht nun auch seinerseits die jüdische Frage zur Parteifrage. Traurige Taktik! Wie so und woraus schließt denn Herr Epurean, daß wir durch diesen Traktat die jüdische Frage gelöst hatten?

Was mich betrifft, meine Herren, so muß ich gestehen, daß ich ganz erstaunt war, als ich diese Neuigkeit hörte; denn ich weiß, daß es der Regierung gar nicht in den Sinn kam, durch einen Handelsvertrag mit Oesterreich die Judenfrage zu lösen. Herr Epurean weiß dies ebenso gut wie wir; Sie werden bemerkt haben, wohin er zielt; er will die öffentliche Stimmung außerhalb der Kammer erregen; er leitet absichtlich diese Angelegenheit auf ein fremdes Gebiet hinüber.

Doch ist dies Vorgehen nicht zu billigen, es ist nicht patriotisch. Es stimmt nicht mit seiner Vergangenheit, es ist auch seines Charakters unwürdig, daß er aus der Judenfrage eine Parteisache mache und Art. I der Convention so auslege, als wären durch denselben den Juden Rechte gewährt und die jüdische Frage gelöst worden. Und besonders muß ich mit Bedauern hervorheben, daß Herr Epurean incorrect und sehr schlecht daran thut zu behaupten, die Frage der Ebräer sei eine politische. Ich bitte ihn, im Interesse des Landes dieser Frage keinen politischen Charakter zu geben. Nur diejenigen, die das Wohl unseres Landes nicht wünschen, haben ihr diesen Charakter gegeben. Für uns ist diese Frage von jeher eine ausschließlich sociale gewesen, welche im Lande und durch das Land gelöst werden muß.*) (Beifall).

*) Herr Boerescu gibt sich keine Mühe, seine Behauptung, daß die jüdische Frage in Rumänien eine sociale und keine politische oder religiöse sei, zu beweisen. Man erräth wohl den Grund seiner Absicht. Ist die jüdische Frage eine politische und

Einige Fremde, die wenig Sympathie für unser Land haben, suchten in dieser Frage eine politische oder religiöse Verfolgung. Wir Rumänen, die Regierung, behaupteten stets, daß dies keine politische, sondern eine rein sociale Frage sei, die wir mit der Zeit im Einklange mit den modernen Ideen und mit unseren socialen Interessen lösen werden.

Ich wundere mich deshalb, wie Epurean diese Frage zu einer politischen stempeln kann.

Nachdem wir uns über diesen Punkt verständigt haben, bemerke ich Herrn Epurean, daß Art. I und auch Art. IV die allgemeinen Grundsätze des Freihandels zwischen den beiden Staaten und die Gleichberechtigung der Unterthanen eines jeden Theiles in dem Staate des andern enthalten. Worüber wundert sich nun Herr Epurean und warum findet er es auffällig, wenn ein Handelsvertrag Bestimmungen über das Civilrecht enthält? Dies geschieht in gleicher Weise in allen Handelsverträgen der Welt. Lesen Sie Art. I des Vertrages zwischen Italien und Oesterreich vom Jahre 1867, — dieser diente uns besonders zum Vorbild — und Sie finden dort einen gleichlautenden Artikel.

Um die Gemüther gegen uns aufzuregen, entblödet sich Herr Epurean nicht, die Behauptung aufzustellen, daß wir durch Art. I die jüdische Frage gelöst hätten. Aber auch ein Kind weiß, daß ähnliche Fragen nicht durch Handelsverträge gelöst werden können. Wir haben durch Art. I erreicht, daß durch den andern hohen vertragsschließenden Theil die gesetzmäßige Lage der Israeliten im Lande anerkannt wurde, d. i. es wurde die Billigkeit der durch die bestehenden Gesetze gegen die Israeliten im Allgemeinen erlassenen Beschränkungen (Restriktionen) anerkannt, gleichviel, ob jene Fremde oder Eingeborene sind.

Wollten wir Art. I redigiren, wie dies durch verschiedene europäische Verträge geschehen ist, so würden wir uns darauf beschränkt haben, zu sagen: die Oesterreicher in Rumänien und Rumänen in Oesterreich

religiöse, so haben die auswärtigen Mächte das Recht, gegen die intolerante Regierung der Donau-Fürstenthümer einzuschreiten, ist sie jedoch nur eine sociale, so muß sie als eine innere Angelegenheit unbereinstimmt vom Auslande — gelöst werden.

Ann. des Übersetzers.

haben gleich den Inländern das Recht zu kaufen, zu besitzen, zu verkaufen u. s. w. doch wir mochten nicht so weit gehen. Wir bestanden darauf, daß das allgemeine Prinzip der vollständigen Handelsfreiheit in etwas eingeschränkt werde. Wir sagten dem andern hohen Traktanten, wir hätten in unserer Mitte einen Dorn, gegen welchen wir uns schützen müssen. Wir vermögen nicht das allgemeine Prinzip anzunehmen, ohne daß wir Einschränkungen (Restriktionen) machten. — Ich war bestrebt dem Art. I eine Fassung zu geben, welche diese Restriktionen zum Ausdrucke bringt.

Nach vielen und langen Verhandlungen, nach verschiedenen Berathungen haben wir, dank dem Wohlwollen der österreichischen Regierung, schließlich eine entsprechende Fassung gefunden, entsprechender als die der anderen Staaten, welche diese Beschränkungen gleichfalls festgesetzt haben.

Es handelte sich darum, einen Ausweg zu finden, wie diese Restriktion formulirt werden sollte. Sollten wir von Verschiedenheit der Religion sprechen?*) Doch diese Frage ist ebenfowenig eine politische, wie eine religiöse. Und dann wer unternimmt es heute einen Unterschied aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses zu machen? Ich bedauere es, es ist traurig zu sehen, wie Herr Epurean an uns die Zumuthung stellt, solches zu thun.

Wir, meine Herren, konnten und durften nicht anders handeln, als daß wir zu einem allgemeinen Grundsatz eine Einschränkung machten, die anwendbar ist auf alle österreichisch-ungarischen Unterthanen, und daß diese Restriktionen zugleich eine Anerkennung unserer dies bezüglichen Gesetze enthalten. (Beifall).

So haben wir denn im Artikel I das Prinzip der Handelsfreiheit nicht in absoluter Weise anerkannt, sondern einige Beschränkungen eintreten lassen. Nachdem wir am Anfange des Artikels I dieses allgemeine Prinzip angenommen und festgestellt, haben wir am Schlusse hinzugefügt, „daß durch die Annahme dieses Grundsatzes nicht aufgehoben werden die in den Staaten der beiden hohen vertragsschließenden Mächte in Kraft

*) Ehrlicher wäre es gewesen, ausdrücklich zu sagen, die österr.-ungar. Juden können in Rumänien keine absolute Handelsfreiheit genießen; denn in Wahrheit beziehen sich ja, wie H. Boerescu selber eingesteht, alle Restriktionen einzig und allein auf die Juden. Man geberdet sich vor der Welt als liberal und tolerant, und ist doch durch und durch reactionär und intolerant.

bestehenden Gesetze und Erlässe, anwendbar auf alle Fremden in Allgemeinen.“

1.) In Oesterreich-Ungarn u. s. w.

2.) In Rumänien *)

Es bedurfte, meine Herren, unsererseits einer großen Anstrengung, der Regierung von Oesterreich-Ungarn die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung dieser Beschränkungen und der Aufnahme derselben in den Vertrag beizubringen. So konnten wir erreichen, daß die Billigkeit der in dem Gesetze von 1864 bezüglich des Rechts der Fremden, liegende Güter zu kaufen, enthaltene Beschränkung anerkannt wurde.**)

Und trotzdem wir dasjenige, was wir gewünscht, durchgesetzt haben, kommt gleichwohl Herr Epurean, der bekannte Judenfreund, und scheint uns vorzuwerfen, — was? — wir hätten die bereits in unseren Gesetzen befindlichen Beschränkungen sanktionirt oder den Juden gewisse Rechte eingeräumt.

Wir wissen nicht, worauf er zielt. Ich weiß nur soviel, daß jede Regierung die Pflicht hat, sich Rechenschaft abzulegen über die Bedürfnisse des Landes, darüber, was das Land als ein wirkliches Uebel ansieht, daß sie ferner, um gemäß den Wünschen des Landes zu handeln, viele persönliche Meinungen abschwören muß, wenn sie in Wahrheit eine constitutionelle Regierung sein will. (Beifall).

Ich glaube daher in Uebereinstimmung mit den Ideen der ganzen Nation zu handeln und die Bedürfnisse des Landes berücksichtigt zu haben, wenn ich die auf das Recht des Besitzes und Ankaufes von liegenden Gütern auf dem Lande bezüglichen Beschränkungen aufrecht erhalten habe. (Beifall).

Ich gehe nun auf die Beschränkungen anderer und allgemeinerer Natur über, die in gleicher Weise anwendbar sind auf Einheimische wie auf Fremde.

Diese Beschränkung ist anderer Natur, doch von sehr großem praktischen Nutzen und geht aus der Anerkennung des Grundsatzes hervor, wonach die Polizei- und Sicherheitsgesetze und Maßregeln angewendet werden auf alle Fremden, wie auf die Einheimischen, ohne daß

*) Siehe die beiden letzten Alinea zu Artikel I der Handels-Convention.
Der Uebersetzer.

***) Diese Beschränkung bezieht sich ausdrücklich auf die Juden. Macht nun H. Voerescu keinen Unterschied zwischen Juden und Christen? S. das im Anhang mitgetheilte Gesetz vom 20. August 1864.
Der Uebersetzer.

man deshalb behaupten könnte, daß darunter das Prinzip der Handelsfreiheit laide.

Ich weiß nicht, ob Herr Epurean auch diese sehr wichtige Beschränkung kennt; mich will es bedünken, als hätte er den Vertrag und seine Annexen gar nicht gelesen, er gefällt sich darin, ihn zu zerreißen und dann zu erklären, er sei ein Gegner desselben. Ich lenkte nun seine Aufmerksamkeit auch auf diese Restriction, es ist von Nutzen, daß er sie wenigstens jetzt kennen lerne.

Im Verlaufe der Verhandlungen haben wir uns gesagt: wir haben, wie wir auch mußten, das Prinzip der Handelsfreiheit adoptirt; wir haben zu diesem Prinzip die auf den Erwerb von Rural-Gütern bezüglichen Einschränkungen gemacht; doch gibt es noch andere Restrictionen, welche wir zum Artikel I zulassen müssen; wir müssen Beschränkungen bezüglich der Gesetze der Polizei und öffentlichen Sicherheit gültig für alle österreichischen Unterthanen zulassen, und so sagen wir denn im Schlußprotokoll zu Artikel I:

„Es versteht sich zugleich von selbst, daß man durch die Bestimmungen dieses Artikels (I) nicht aufheben wollte das Recht einer jeden Regierung, durch Gesetze und Verordnungen alle nothwendigen Polizei- und Sicherheitsmaßregeln zu schaffen, insbesondere solche bezüglich der Niederlassung irgend eines Individuums in einer Landgemeinde ohne vorhergegangene Erlaubniß des Municipal-Rathes“.

Sie sehen wohl ein, meine Herren, den Zweck dieses Artikels, der an sich klar und bündig ist. Durch denselben wollte man sich auch für die Zukunft die wirksame Durchführung aller Polizei- und Sicherheitsgesetze und Verordnungen sichern; dieses beantwortet die Frage des Herrn Epurean betreffs Artikel 8*) des Licenzen-Gesetzes; denn die Regierung behält sich das Recht vor, alle nöthig erscheinenden Maßregeln zu ergreifen; durch die Landgemeinde-Polizei und Sicherheits-Gesetze zu schaffen hinsichtlich der Schankhäuser. Durch diesen Artikel hat sich endlich die Regierung ihre volle Actionsfreiheit vorbehalten, Administrativ- und Polizei-Maßregeln zu schaffen, gültig für Alle, ohne daß von Seiten der österreichisch-ungarischen Unterthanen der Einwand erhoben werden könnte, daß der anerkannte

*) H. Boerescu will also sagen, daß Art. 8 des Licenzen-Gesetzes nicht aufgehoben sei; dem wird, soviel uns bekannt ist, an maßgebender Stelle in Oesterreich-Ungarn widersprochen werden. Es ist aber jedenfalls nöthig, daß darüber Gewißheit herrsche, wer Recht hat.
Der Uebersetzer.

Grundsatz der Handelsfreiheit verletzt worden wäre. Unsere Regierung, wie auch die benachbarte, hat das Recht und die Macht alle Arten von Polizei- und Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen. Namentlich behält sie sich das Recht der beschränkten Erlaubniß zur Einrichtung einer Schankwirthschaft auf dem Lande vor, es sei diese im Besitze eines Juden oder eines andern Fremden.

Niemand wird reklamiren und diesen Vertrag anrufen können, wenn auf ihn die von uns stipulirten Beschränkungen Anwendung finden.*) Ich bin noch weiter gegangen. Durch Artikel IV der Convention wird, wie in allen Traktaten festgesetzt das Recht für die Rumänen in Oesterreich-Ungarn und für Oesterreicher-Ungarn in Rumänien zu besitzen bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art, gleich den Landesbewohnern, und sie gleich diesen veräußern zu dürfen. Damit aber auch bezüglich dieses Unrechtes kein Irrthum entstehe, damit nicht die Ansicht aufkomme, es seien hiedurch die im Artikel I bestimmten Restrictionen aufgehoben, haben wir im Schlußprotokoll zu Artikel IV diesen Punkt in folgenden Ausdrücken näher erklärt:

„Es ist ganz selbstverständlich, daß durch die Feststellungen dieses Artikels (IV) die zwei hohen vertragschließenden Theile keineswegs die im letzten Alinea von Artikel I gemachten Beschränkungen bezüglich des Rechts des Erwerbs und Besizes von liegenden Gütern auf dem Lande aufzuheben gedacht haben.“

Was kann klarer und kategorischer sein, als dieses? Ich habe nochmals die in Art. I enthaltene Restrictionen wiederholt.

Wie kommt nun nach alledem Herr Epurean dazu, uns zu insinuiren, wir hätten die Frage der Israeliten gelöst? Was veranlaßte ihn dazu? Etwa, weil wir Sorge trugen, durch diesen Vertrag vor dem Lande und der Kammer zu erklären, daß wir hinsichtlich der Israeliten die gesetzlichen Beschränkungen von früher fernerweit aufrecht erhalten? Oder weil wir besorgt waren, festzustellen, daß die Polizei- und Sicherheitsgesetze Geltung haben für Fremde und Einheimische, ohne daß man deßhalb über eine Verletzung der Handelsfreiheit sich beklagen dürfte? Weil wir dieses Alles festgestellt haben, sagt er uns, daß wir die Frage der Juden gelöst hätten? Das sollte eine Lösung der jüdischen Frage heißen? Dem ist nicht so, meine Herren, es sind dies nichts anderes als einige Vorsichtsmaßregeln, einige weise Maßregeln; nichts anderes als die Zulassung einiger Beschränkungen zu einem allgemeinen Prinzip von

*) Warum aber gewährt Oesterreich-Ungarn volle Handelsfreiheit, wenn Rumänien dieselbe so sehr beschränken darf.
Der Uebersetzer.

europäischer Geltung; und die Restrictionen haben wir zugelassen, weil wir um die wahren Interessen des Landes besorgt waren und erfüllt von einem weit patriotischeren und selbstloseren Gefühl, als es bei Herrn Epurean der Fall ist. (Beifall).

Angeichts einer so klaren Fassung des Vertrages und des Protokolls ist es billig, daß man trotzdem einen Zankapfel schleudere, nicht in den Schooß dieser Versammlung, denn sie weiß solchen Insinuationen entgegen zu treten, sondern außerhalb der Kammer, in das Land, in die Mitte der urtheillosen Volksmasse, die aufgestachelt, zum Außersten getrieben werden kann? O wir wissen dieses aus der Vergangenheit!

Das ist kein loyales, ehrliches und patriotisches Vorgehen von Seiten des Herrn Epurean! (Beifall).

Doch man wendet uns ein, daß die Juden das Recht hätten, unbewegliche Güter in den Städten zu kaufen. Ganz gewiß, aber wie konnte es auch anders sein?

Dieses Recht haben sie immer besessen; nur Ruralgüter zu erwerben war ihnen verboten. Dieses Recht wird ihnen auch jetzt nicht gewährt. Die bei uns gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetze haben ihnen nur dieses Recht genommen, nicht aber auch das des Erwerbs von Häusern in Städten, dessen sie sich stets erfreut haben. Wohl bestanden in unserer Gerichtsbarkeit einige abweichende Meinungen in Betreff dieses Punktes. Einige Tribunale und der Cassationshof faßten das Gesetz von 1864 in dem Sinne auf, als dürften die Juden weder Grundstücke in der Stadt, noch auf dem Lande kaufen; andere wieder meinten, daß sie städtischen Grundbesitz wohl erwerben dürften.

Heute jedoch ist der Sinn dieses Gesetzes ganz klar, es kann darüber weiter kein Zweifel entstehen: Die Juden besitzen das Recht, in Städten Häuser zu kaufen, gerade so auch das Comunalrecht unter den durch den vorliegenden Vertrag festgesetzten Beschränkungen. Diese Interpretation gilt sowohl für die österreichischen wie für die einheimischen Juden.

Doch Herr Epurean wirft die merkwürdige Frage auf, was denn geschähe, wenn sich der Cassationshof dieser Convention nicht unterwerfen, nicht anerkennen würde die Macht des Gesetzes! Eine seltsame und eigenthümliche Voraussetzung! Ich bekenne Ihnen, meine Herren, ganz aufrichtig, daß ich nicht begreife, wie ein Mann von der Bildung des Herrn Epurean, wie ein langjähriger Abgeordneter, früher Minister und auch Kammerpräsident, fragen kann, ob ein durch die Kammer und

den Senat votirtes, sanktionirtes und promulgirtes Gesetz einen bindenden Charakter haben könne?

Wie vermochte nun Herr Epurean eine solch naive Frage zu stellen, ob ein Gesetz Gesetzeskraft haben werde? — — — —

Ich komme nun zum Schlusse und fasse das Gesagte zusammen: Die Frage der Israeliten ist keine politische und die Regierung hat sie nicht gelöst, weil sich das Bedürfniß einer Lösung nicht herausstellte. Diese Frage ist eine rein soziale, durch den vorliegenden Traktat sind nur die uns hinsichtlich der Juden*) nöthig erscheinenden Restriktionen bestätigt worden, die aber auch schon kraft unserer bisherigen Gesetze bestehen. Ich füge noch hinzu, daß wenn dieser Vertrag überhaupt einen politischen Theil enthält, dieser darin besteht, daß wir das Recht des Traktat-Schlusses ausüben. — — — —

Sitzung vom 28. Juni — 10. Juli 1875.

M. Cogolniceanu. Wir haben im Lande einen eigenthümlichen Erwerbszweig, den der Fuhrleute oder Kärner.

Wohlan, auch dieser Nahrungszweig wird durch eine fremde Concurrenz, der man Thür und Thor öffnet, gefährdet. Lesen wir Art. II:

Die Fuhrleute und die Schiffsleute, die ihr Gewerbe in den beiden Ländern betreiben, werden in dem fremden Lande keiner speciellen Auflage unterworfen werden, wenn sie in ihrem eigenen Lande die vorschriftsmäßigen Abgaben entrichtet haben.

Dieses rumänische Fuhrmangsgewerbe wird nun ein Monopol der Sachsen aus Kronstadt werden. — — — —

Aber noch mehr gewähren wir Oesterreich Nur mit zerknirschter Seele, mit bewegtem und schmerzerfülltem Herzen**) spreche ich es aus, was wir noch an die Nachbar-Monarchie opfern. Ihr zuliebe lösen wir zum Theil eine Frage, welche der geehrte Herr Minister für Aeußeres selber als eine soziale Frage qua'ifizirt hat. Jawohl, meine Herren, die jüdische Frage ist keine politische, jawohl, sie ist keine religiöse. Ein Land, das vor 200 oder 300 Jahren die Israeliten in seinen Schooß aufnahm, zu einer Zeit, da man ihnen in Frankreich und Spanien Scheiterhaufen anzündete,***) da man sie in Deutschland ausfog und beraubte, ein Land,

*) Also nur Juden!

Der Uebersetzer.

**) Wie reimt sich dieser tiefe Schmerz mit der späteren Behauptung des Herrn Cogolniceanu, wonach er selber bestrebt war, die jüdische Frage zu lösen? Der Ubers.

***) Diese Notiz des größten rumänischen Geschichtschreibers ist nicht sehr genau. D. Cogolniceanu wird wohl wissen, daß Spanien schon am Ende des 15. Jahrhunderts die Juden vertrieben hat.

Der Uebersetzer.

sage ich, welches den Israeliten erlaubte, ihre Synagogen neben unsere Kirchen zu bauen, ein solches Land kann nicht beschuldigt, ja nicht einmal verdächtigt werden, daß es einen Theil seiner Bevölkerung des religiösen Bekenntnisses wegen verfolge. (Beifall). Es ist keine religiöse Frage, die es verursacht, daß wir uns gegen eine Invasion durch die Juden schützen, die uns nöthigt, Ausnahms-Gesetze gegen sie zu schaffen; es verhält sich genau so, wie der Herr Minister sagte, es ist eine sociale Frage, eine jener Fragen, die auch andere Länder berührt und noch größere Nationen als die unsrige, beunruhigt. Warum ist diese Frage eine sociale? Die rumänische Nation fürchtet, von einer Invasion fremder Vagabunden überschwemmt zu werden. Sie werden wohl bemerkt haben, ich sage nicht: Israeliten; Gott bewahre mich, die Israeliten im Allgemeinen zu treffen. Ich spreche nur von den Vagabunden aus Galizien und Podolien. Diese schrecken und beunruhigen uns. Wenn es nicht schon zu spät ist, müssen wir es verhüten, daß diese in unserem Lande feste Wurzeln fassen. So viel und nichts weiter verstehen wir unter der jüdischen Frage. Nicht nur uns, schon unsere Eltern hatte diese Frage erschreckt. Sehen Sie, meine Herren, das frühere organische Gesetz der Moldau, das Einige zurückwünschen, weil es strenger durchgeführt wurde, als unsere heutige Verfassung. Dieses Reglement bestimmt hinsichtlich des Zufließens des Landstreicherthums, das heute einer Meeresfluth gleich sich über uns ergießt, folgendes:

Artikel 94. „Es ist unleugbar, daß die Juden, welche über die Moldau zerstreut leben und deren Anzahl von Tag zu Tag steigt, größtentheils zum Schaden der Inländer daselbst sich aufhalten, da sie alle Hilfsquellen absorbiren und dadurch den Fortschritt des Handels und der öffentlichen Wohlfahrt hindern. Um dieses Uebel nach Möglichkeit zu steuern, wird eine Commission mit der tabellarischen Aufnahme der Beschäftigung eines jeden Juden betraut, damit Diejenigen, welche keine Beschäftigung haben oder kein gemeinnütziges Gewerbe treiben, an die Landesgrenze geschafft werden und ihnen der Wiedereintritt in die Moldau verboten bleibe“.

Sehen Sie, meine Herren, daß man schon 1832 dieses Uebel erkannte, und es ist seit damals stetig gewachsen. So wurde die Lösung dieser Frage erschwert, weil uns eine große Menge Juden aus Galizien und Podolien überfluthen. Daher mußten alle Regierungen in ihrer Sorge für das Land, um das Wachsthum dieses socialen Uebels zu verhindern, gute oder schlechte Maßregeln ergreifen. Ich will mich nicht zum Vertheidiger dieser Maßregeln machen; aber die Thatsache steht fest, daß die rumänische Nation, beunruhigt durch ein soziales Uebel, das sie

sogar in ihrer Existenz bedrohte, berechtigt war, Ausnahmsgesetze gegen dasselbe zu schaffen. Welcher Art sind nun diese Maßregeln? Die erste war, daß die Juden in Dörfern nicht wohnen durften.

Unsere Altvordern, besorgt, es könnte das Uebel, das sie in den Städten bereits festgewurzelt sehen, sich auch über das flache Land verbreiten, stellten vor und nach der Zeit des Organischen Reglements den Grundsatz auf, daß die Juden auf den Dörfern nicht wohnen und gewisse Handelsgeschäfte nicht betreiben dürfen.

Um eine Invasion durch die fremden Juden um jeden Preis zu verhindern, hat man noch eine andere Maßregel ergriffen, indem sich unsere Altvordern sagten: Wir haben in Wahrheit viele Juden im Lande, wir können sie nicht ausrotten, ja wir können sie nicht einmal aus unserer Mitte vertreiben; so lassen wir sie denn in Frieden in unserem Lande leben, und sorgen dafür, daß wir sie civilisiren, daß sie mit der Zeit mit dem nationalen Element verschmelzen. Jedenfalls aber müssen wir bedacht sein, daß wir wenigstens in Zukunft den fremden Juden die Grenzen versperren; auf diese Weise wurde es zum Grundsatz, daß fernherhin keine Juden mehr im Lande Aufnahme finden sollten. Sogar die israelitischen Gemeinden des Landes haben zeitweilig eingesehen, daß es im Interesse der inländischen Israeliten liegt, das Zuströmen fremder Juden zu verhindern. So hat die Epitropie (Vorstand) der israelitischen Gemeinde in Jassy die Vertreibung der fremden Landstreicher beschlossen. In Bukarest, meine Herren, ist es in der spannolischen Israelitengemeinde noch heute üblich, daß diese gut gesinnten Menschen (oameni de bine), die sich unter allen Israeliten durch ihre Bildung und ihren Patriotismus auszeichnen*), an jeden israelitischen Ankömmling die Frage richten: Was suchst Du? Und vermag dieser Fremde die Nothwendigkeit seines Kommens durch gewichtige Interessen nicht auszuweisen, geben sie ihm Reisekosten und befördern ihn weiter**), die Juden in der Moldau handeln, freilich einige wenig rühmliche Ausnahmen abgerechnet, nicht so. Weit entfernt das Zuströmen fremder Juden zu verhindern, erleichtern sie ihnen vielmehr mit allen Kräften das Kommen, sind sie vielmehr den aus Galizien und Podolien zuströmenden Juden in Allem behilflich, da sie doch einen gemeinsamen Ursprung haben.

*) Es ist eine Schrulle der Herren Rumänen, daß sie eine so große Sympathie für die spannolischen Juden haben; trotzdem aber werden diese von ihnen nicht besser behandelt, als alle andern. Der Uebersetzer.

**) Diese Verleumdung der Bukarester spannolischen Gemeinde ist durch nichts gerechtfertigt. Keine jüdische Gemeinde der Welt wird einen solchen Polizeidienst verrichten. Der Uebersetzer.

Aus diesem Grunde hat die Regierung dieses Landes noch vor der Union (Vereinigung der Moldau mit der Walachei), im Einverständniß mit der österreichischen Regierung den Grundsatz adoptirt, den galizischen Juden keine Pässe nach Rumänien auszufolgen, wenn sie nicht auszuweisen vermochten, daß sie gewisse Handelsinteressen im Lande haben und ein ansehnliches Capital mitbringen. Dieser Gebrauch, von den einwandernden Juden den Ausweis des Besitzes von einem gewissen Capital zu verlangen, besteht nicht nur bei uns, sondern auch in Frankreich und Deutschland.

Noch eine andere Maßregel, meine Herren, wurde getroffen, nämlich die Dorfbewohner vor einer Menschenklasse zu schützen, die sie ganz besonders ausbeutet. Diese Maßregel besteht darin, daß die Juden nicht das Recht besitzen sollten, auf dem Lande spirituose Getränke zu verkaufen.

Was die jüdischen Gastwirth in den Dörfern der Moldau thun, die Schilderung dessen überlasse ich lieber dem berühmten Verfasser von: „Lipitorilor satelor“ („Die Dorf-Igel“).

Als unter dieser Regierung Herr Mavrogeni, damals Finanzminister, in den früheren Jahren zwei Gesetze von der Kammer verlangte, das Gesetz über das Tabak-Monopol und das Gesetz über die Spirituosenz-Licenz, glaubten sich die Grundbesitzer von der conservativen Partei in ihren Interessen geschädigt und weigerten sich, sie zu votiren; damals trat die Regierung mit uns von der Linken in Unterhandlung und erbat sich unsere Unterstützung zu Gunsten dieser Gesetze. Wir haben sie votirt, doch erst dann, nachdem in denselben zwei Artikel Aufnahme fanden, durch welche bestimmt wurde, daß der Verkauf von Tabak und Spirituosen auf dem Lande den Juden verboten bleibe, da ihnen ja das Recht des Wohnens auf dem Lande gar nicht gewährt sei. Die Regierung nahm unsere Bedingungen an und erst hierauf votirten wir diese Gesetze.

Nun wohl, ich richte jetzt an die Regierung die Frage: Jetzt, da durch einen internationalen Vertrag jene beiden Artikel des Monopol- und Licenzen-Gesetzes, welche allein es verursacht, daß wir der Regierung diese Gesetze votirten, aufgehoben sind, was sollen wir nun von der Redlichkeit der Regierung halten, und in wie weit dürfen wir in Zukunft auf sie zählen?

Meine Herren, die lauten Klagen der Israeliten in der Moldau ertönen nicht deshalb, weil ihnen die Bürgerrechte nicht verliehen werden, sondern weil sie keine Spirituosen auf dem Lande verkaufen dürfen! Das charakterisirt die ganze Situation.

Da fällt mir eine Scene ein, die sich im Jahre 1869 in Gegen-

wart des Fürsten in Jassy abspielte, den ich als Minister die Ehre hatte, in der Moldau zu begleiten. Am zweiten Tage nach der Ankunft Seiner Hoheit in Jassy stellten sich von Seiten der dortigen Israeliten eine Deputation im Palaste vor, um Beschwerde zu führen über einige vom Minister des Innern getroffene Maßregeln, welche den Zweck hatten, das Verbot des Spirituosenverkaufs auf dem Lande durch die Juden wirksam durchzuführen. Diese Deputation setzte sich aus der Spitze der Jassyer Israeliten-Gemeinde zusammen. Es waren darunter theils Israeliten von der alten oder orthodoxen Parthei, theils Juden, die zur Fortschrittsparthei gehörten. Alle waren in neuem Frack erschienen, einige hatten sogar ihre Locken abgeschnitten, alle waren sehr schön. (Heiterkeit). Ich habe erwartet, meine Herren, daß sie Seiner Hoheit eine ähnliche Adresse wie die Israeliten von Bukarest überreichen werden. Ich dachte, sie würden politische Rechte verlangen, aber was, meinen Sie, haben sie verlangt? Sie wünschten nur, daß man sie in dem Verkauf von Spirituosen auf dem Lande nicht hindere. Nun, Sie sehen, meine Herren, was der Grund der Klagen der jüdischen Deputation war. Hierauf hatte ich natürlich keine andere Antwort, als mich ehrfurchtsvoll vor Seiner Hoheit zu verbeugen und zu bemerken: Ew. Hoheit hören, sie bitten nicht um Menschenrechte, sie erbitten sich nur das Recht, die Landbewohner ausbeuten zu dürfen.*) — Jene sechs Personen, meine Herren, welche die Deputation bildeten, waren alle österreichische Unterthanen, drei von ihnen haben kein Rumänisch verstanden. Glücklicherweise gleichen nicht alle unsere Israeliten der Mehrheit der Moldauer Juden.

Als Herr Epurean die Gefährlichkeit dieser Lösung betonte, wurde er vom Herrn Minister angegriffen, indem er ihm vorwarf: Bis gestern warst du ein Judenfreund (ebreo-fil), heute bist du ein Judenfresser (ebreo-fag).

Aber was hat Herr Epurean gesagt? Sie glauben die jüdische Frage lösen zu können? Sehr wohl! Ich bin auch dabei! Doch lösen wir sie in ähnlicher Weise, wie unsere Vorfahren die Frage lösten, lösen

*) Wir müssen H. Cogolniceanu glauben, daß er in Wahrheit diese Worte an Seine Hoheit, dem Fürsten Karl I., richtete, obwohl wir manche Zweifel hegen. Verhält es sich aber in Wirklichkeit so, um so schlimmer für H. Cogolniceanu, dessen bei dieser Gelegenheit an den Tag gelegter Cynismus wohl nicht übertroffen werden kann.

Herr Cogolniceanu! Setzen wir den Fall, es machte Sie heute Jemand brotlos, woran würden Sie im Augenblick, da Ihnen dies Unglück widerfährt, denken? Schwerlich an Bürgerrechte, wenn Sie dieselben auch nicht besäßen. Sicherlich wären Sie vor Allem bedacht, sich von Nahrungsjorgen zu befreien. Das Hemd ist dem Leibe näher, als der Rock. Wie soll Jemand an politische Rechte denken, dem man nicht einmal das nackte Leben gönnt?

Der Uebersetzer.

wir sie im Lande und durch das Land, aber nicht in Wien! Das hat Herr Epurean gesagt, und ich wiederhole es.

Als die Israeliten, allenthalben vertrieben, zu uns kamen und Schutz in diesem Lande suchten, kamen sie nicht mit einem türkischen Ferman oder mit Befehlen auswärtiger Mächte. Unsere Eltern haben ihnen aus freien Stücken volle Gastfreundschaft gewährt. — Finden Sie, meine Herren, daß es an der Zeit sei, diesen Leuten mehr Rechte zu gewähren? Sagen Sie es frei und offen; nur thun Sie es nicht unter fremden Schutze; nur verbessern Sie nicht ihre Lage durch eine internationale Convention. Sagen Sie nicht, daß Sie alle Sicherheitsmaßregeln ergriffen hätten, behaupten Sie nicht, daß Sie durch ein allgemeines Fremden gesetz auch diese sociale Frage zu lösen im Stande wären. Sociale Fragen sind vermöge ihrer Natur von sehr großer Wichtigkeit, sie entstehen aus eigenartigen Gründen, demgemäß können sie auch nicht durch Gesetze von allgemeinem Charakter gelöst werden. Vermögen wir etwa die Frage des galizischen und podolischen Bagabundenthums und Proletariats in der Moldau durch allgemeine Gesetze zu lösen, Gesetze, die sich auf geringfügige Fälle, in welchen wir uns einem einzelnen griechischen, russischen Landstreicher gegenüber befinden, beziehen? Vermögen wir etwa zurückzudämmen die gräßliche Fluth von Israeliten, die sich Tag für Tag über dieses Land ergießt, durch jene Gesetze, welche das bürgerliche Gesetzbuch für einzelne Fälle in Ansehung des Landstreicherthums vorgesehen hat? Nein, diese sociale Frage will ein Special-Gesetz, sie kann ihre Lösung nicht durch eine internationale Convention finden.

Doch der Herr Minister des Aeußern sagt uns, daß er alle Maßregeln ergriffen habe, daß durch diesen internationalen Akt ein großer Erfolg errungen wurde, daß die Israeliten auf dem Lande keine Grundstücke kaufen dürfen, wohlverstanden, durch diese Convention wird ihnen ein Recht eingeräumt, daß sie bislang niemals besessen hatten, nämlich das Recht, a u f d e m L a n d e z u w o h n e n. *) Wohl an, was mich erschreckt, ich befinde mich zwischen zwei Alternativen: Ist es besser, daß wir auf dem Lande einen galizischen Juden mit ständigem Wohnsitz haben, und auf seinem eigenen Grundstück, oder daß wir ihn nur zeitweilig in einem Miethhause dulden?

Ich erkläre Ihnen, daß ich mich in einem ähnlichen Falle für die erste Alternative entschließe. Ich will lieber sofort den Israeliten das Recht ertheilen, auf dem Lande Grundbesitzer zu werden, weil der Grund-

*) S. Cogolniceanu kann kein jetzt bestehendes Gesetz in Rumänien anführen, das den Juden den Aufenthalt auf dem Lande verbietet. Der Uebersetzer.

besitz den Menschen moralisch hebt; ich sehe lieber einen jüdischen Grundbesitzer auf dem Lande, als einen Miether oder Pächter.

Nun, meine Herren Minister, was thun Sie heute mit Ihrer Convention? Durch dieselbe verpflanzen Sie auf das flache Land ein gefährliches Element, das alle Regierungen von demselben fern zu halten bemüht waren; für mich ist ein galizischer Jude als Miether oder Pächter weit gefährlicher, als ein jüdischer Grundbesitzer, daß ist meine Ueberzeugung und die noch vieler Anderer.

Sagen Sie nun nicht, Sie hätten die sociale Frage nicht gelöst. Sie haben sie gelöst, aber gegen die Interessen des Landes und auch gegen die Würde der Nation. Ich bin kein Judenfresser, und ich sehe sehr wohl ein, daß die Dinge in dem gegenwärtigen Stadium nicht bleiben können; daß überhaupt etwas in dieser Angelegenheit geschehen müsse.*) Ich bin aber nicht der Ansicht, daß man den jüdischen Landstreichern aus Galizien die Thore angelweit öffnen muß, daß wir den fremden Juden mehr Rechte einräumen sollten, als den einheimischen, daß dies durch eine internationale Convention geschehen solle. Auch ich habe in etwas zur Lösung dieser dornigen Frage beigetragen. Durch das Communal-Gesetz 1864 habe ich mich nicht zurückgehalten, der Kammer vorzuschlagen, daß man einigen Kategorien der Israeliten Communal-Rechte einräumen soll, denjenigen welche in der Armee Grade erlangt, denjenigen, welche die Communal-Schule besucht, denjenigen, die einem dem Lande nutzbringenden Industriezweig sich ergeben haben und rumänische Arbeiter beschäftigen.**) Ich will ihnen stufenweise Rechte ertheilen, daß wir aber die Lösung der Frage damit beginnen sollen, indem wir den jüdischen Landwirthen das platte Land als Beute hinwerfen, das habe ich nicht erwartet.

Werfen Sie sich nicht in die Brust, indem Sie uns von Gleichheit, Gegenseitigkeit, Handelsfreiheit sprechen. Alle diese Güter und vorzüglich die Handelsfreiheit, haben in allen Ländern bestimmte Grenzen, und ganz besonders bei uns, die wir in unserer Mitte eine vollständig heterogene Bevölkerung haben, eine wahre Geißel. Wir können nicht zu-

*) Wir sind sehr begierig zu erfahren, was Herr Cogolniceanu der sich in früheren Jahren vor seinem Conflict mit einigen moldau'schen Juden für die Emancipation dieser sehr ereiferte, heute vorschlagen wollte?
Der Uebersetzer.

**) Leider ist dieses Gesetz bislang auf dem Papier, ein todter Buchstabe, liegen geblieben. Es ist sehr bemerkenswerth, daß alle judenfeindlichen Gesetze sofort nach Botirung in Kraft treten, während die den Juden günstigen Gesetzesbestimmungen unausgeführt bleiben.
Der Uebersetzer.

geben, daß das jüdische Vagabundenthum der Handelsfreiheit ohne Einschränkung sich erfreue.

Es ist dies ein gordischer Knoten, den Sie, anstatt zu lösen, noch fester geknüpft haben.

Daher hätten Sie besser gethan wie jetzt, wenn Sie mit einem Gesetz gekommen wären, uns freimüthig gesagt hätten, diese sociale Frage erheische eine Lösung, eine unmittelbare Lösung, wie diejenige, von welcher Herr Epurean sprach, wo man den Stier bei den Hörnern faßt, und der Frage eine zeitgemäße Lösung gibt.

Halten Sie sich versichert, daß sobald die Israeliten in Wirklichkeit Rumänen sein werden, wenn sie denken, sprechen und arbeiten, wie wir, dann werden ihnen auch die Rumänen gerecht werden. Was sieht uns an, daß sie sich vor Zebaoth verneigen, während wir vor Christus niederknien?

Doch sind denn die Dinge schon so weit gediehen? Nein, zum Unglück der Juden, und auch zum Unglück der Rumänen. Die große Mehrheit der Israeliten bildet keine Religions-Gemeinde, sondern eine Nation inmitten unserer Nation. Unsere Constitution verbietet die Colonisirung unseres Landes durch die Söhne der fortgeschrittenen Nationen, durch Franzosen, Italiener, Engländer, Deutsche und wir wollen jetzt unter dem Vorwand der Handelsfreiheit das Land durch galizische Juden colonisiren, ein Element, das die Bukowina entnationalisirt hat? (Beifall).

Gehen Sie einmal, meine Herren Minister, nach der Bukowina, Sie werden dort das gräßliche Uebel sehen und erschrecken.

Aber wozu rede ich von der Bukowina, die uns schon vor vielen Jahren geraubt wurde? Gehen Sie nach der oberen Moldau, nach Botoschani, Herza, nach Dorohoi! Gehen Sie nur nach Jassy und durchwandern Sie die Straßen an einem Samstag, und Sie werden sehen, was schon jetzt aus der Landeshauptstadt Stefans des Großen geworden ist.

Lesen Sie mit Aufmerksamkeit diese Convention durch, und Sie werden finden vom Anfang bis zu Ende, daß sie mit der einen Hand nimmt, was sie mit der andern gegeben hat. So z. B. in Angelegenheit der Israeliten befreit sie ein Artikel vom Militärdienst, von Requisitionen und Quartierleistungen, weil dies nicht zu den Pflichten gehört, die den Inländer als Grundbesitzer oder Pächter berühren. (Art. 3).

Minister des Aeußern: Herr Cogolniceanu, wollen Sie auch Ausländer zum Kriegsdienste anhalten?

Cogolniceanu (fortfahrend).

Ich habe die Ehre, dem Herrn Minister zu antworten, daß dem Dienst in der National-Garde in anderen Ländern, selbst in Frankreich auch Ausländer, die seit vielen Jahren im Lande wohnen, unterworfen sind. Ebenso verhält es sich mit Quartierleistungen und Requisitionen.

Wir haben, meine Herren, Tausende von Juden im Lande, die hier geboren, und dennoch „Untertanen“ sind, obschon sie niemals Oesterreich gesehen haben.*) Sie erneuern ihre Matrikel nur dann, wenn sie ihre Kinder von der Rekrutirung befreien wollen. Bei Gelegenheit will ich Ihnen einen Vorfall aus Leova, Gerichtsbezirk Cahul, erzählen. Dasselbst wurden in der letzten Rekrutirung 14 Juden ausgehoben. Wohl aber da wiesen alle theils griechische, theils amerikanische Pässe vor, und sie gingen nun alle befreit hervor.

Und dann, wenn Sie diese große Anzahl von Juden von der Rekrutirung, von Requisition und Quartierleistung befreien werden, wer wird noch inländischer Israelit bleiben wollen? Es wird sich im Lande wiederholen, was wir bis vor 20 Jahren gesehen, als rumänische Kaufleute „Untertanen“ wurden, nur um sich von den Lasten zu befreien, welche die Inländer drückten. Dies wiederholte sich so lange, als bis die Lage der Dinge eine bessere Wendung nahm;**) damals sagten sich die „Untertanen“ von dem fremden Schutz los, so das wir heute, dem Himmel sei es gedankt, keine Rumänen, Söhne dieses Landes, sehen, die noch fremde Untertanen sind. Ich kenne Bojaren-Familien in der Moldau, die noch im Jahre 1850 österreichische Untertanen werden wollten!

Heute jedoch werden Sie keinen finden, auch nicht den niedrigsten

*) Wissen Sie, Herr Cogolniceanu, warum wohl dies geschieht? Sie kennen doch Artikel 7 (Titel II) der Constitution vom 1. Juli 1866? Wenn nicht, da lassen Sie sich daran erinnern. Er lautet: „Numai streinii de rituri crestine potu dobindi impamentenirea“. — „Nur die Fremden christlicher Confessionen können die Naturalisation erlangen“. Sie verstoßen sie, lassen sie auch hie und da vom Pöbel ausplündern und berauben, was sollen nun die armen Juden thun? Sind sie nicht gezwungen, sich unter fremden Schutz zu begeben? Wohl garantirt die Verfassung (ibid. Art. 11) allen Fremden Schutz an Gut und Leben, wie weit das aber gehalten wird, beweisen Bratianu, Cahul, Ismail u. s. w.

Der Uebersetzer.

**) Nun, liebster Herr Cogolniceanu, merken Sie sich das! Die Juden in Rumänien werden so lange fremden Schutz suchen, als bis sich ihre Lage gebessert haben wird, als bis sie emancipirt werden. Verlassen sie früher den ausländischen Schutz, so sind sie arme Tröpfe.

Der Uebersetzer.

Rumänen, der an eine solche Selbsterniedrigung dächte. Aber viele der inländischen Juden werden es thun; denn nach der Promulgirung dieser Convention werden sie sich schlechter behandelt und im Besitze weniger Rechte sehen, als die österreichischen jüdischen Unterthanen. Und wir sollten zugeben, daß eine ganze Nation, denn es ist eine Nation, sich in unserer Mitte niederlasse, unterworfen einer fremden Regierung, sich solcher Rechte erfreue, welche wir den heimischen Juden vorenthalten, ohne daß sie an den Lasten des Staates theilnehmen? Sehen Sie nicht ein, daß wir damit unsere Existenz als Nation und Staat compromittiren? Bedenken Sie nicht, was aus unseren Städten jenseits des Milkov (Moldau) werden wird? Werden nicht die Israeliten selbst im Lande die österreichische Regierung segnen und den Jahrestag dieser Convention feiern, wie wir die Juden von Czernowitz das hundertjährige Gedächtnis der Annexion der Bukowina feiern sehen?

Wenn wir unsere Grenzen nicht öffnen einem gesunden gebildeten Element, sei es deutsch, slavisch oder ungarisch, sondern dem galizisch-jüdischen Element, das längs der Landesgrenzen nur auf die Promulgirung der Convention wartet, um uns zu überfallen, was werden unsere Bürgermeister auf dem Lande thun, wenn dieses Element unsere Dörfer bevölkern, wenn es die Hand auf unsern Handel legen wird, auf unsere ganze so geringe Industrie? Was wird Herr Boerescu thun, um diesem Uebel zu steuern?

Ich wünsche im Interesse des Landes, daß der Minister des Aeußern nicht noch einmal bereuen soll, was er gethan.

Minister des Aeußern: Ich schätze mich glücklich, dies gethan zu haben, und diese That gibt mir das größte Anrecht auf die Zukunft.

J. Strat (Referent).

Meine Herren, es wurde gesagt, daß diese Convention auch eine politische Frage löst, die wir durch eine besondere Convention nicht lösen können, sondern die wir, wie es oft wiederholt wurde, gerne der Zukunft überlassen; denn wir fürchten uns, so oft sich auch eine Gelegenheit bietet, sie ins Auge zu fassen; es ist dies die Frage der Juden.

Meine Herren, Sie haben selber anerkannt, daß die grundsätzlichen Bestimmungen der Ausnahmsgesetze, die wir hinsichtlich der Juden im Lande geschaffen haben, respectirt werden, insofern, als man ihnen kein

Recht einräumt, unbewegliche Güter auf dem Lande zu kaufen, ja nicht einmal in den Dörfern zu wohnen. Es wurde dann weiters über ihr Recht, Grundbesitz in der Stadt kaufen zu dürfen, gesprochen, und bei dieser Gelegenheit bemerkte der ehrenwerthe Herr Manolache Costachi, es würde ein Conflict zwischen der Regierung und den Gerichtsbehörden entstehen, denn bis nun kamen viele Fälle vor, in welchen die meisten Tribunale des Landes sich dahin aussprachen, daß die Israeliten kein Recht hätten, städtischen Grundbesitz zu erwerben, und sogar der Cassationshof hat einige dieser Tribunal-Edicte bestätigt. Ich sehe aber nicht ein, wie so hieraus ein Conflict entstehen könnte, denn überall, wo eine internationale Convention besteht, hat diese den Vorzug vor allen andern Landesgesetzen, und so oft zwischen einem Inländer und einem Fremden ein Streit ausbricht, dessen Entscheidung dem Tribunal anheim fällt; so hat der Präsident des Tribunals, noch bevor dieses sich in eine Untersuchung der Streitfrage einläßt, die Pflicht, bei dem Regierungsvertreter (Prokuror) anzufragen, ob nicht mit dem Lande, dessen Unterthan dieser Fremde ist, ein Traktat abgeschlossen wurde. Existirt nun ein solcher Vertrag, so wird er auf den Gerichtstisch gelegt und bildet dann die ausschlaggebende Autorität.

In ähnlicher Weise wird auch bei uns der Cassationshof vorgehen müssen. Wenn ein Streitfall solcher Natur zwischen einem Inländer und einem fremden Juden sich ereignen sollte, wird er die Angelegenheit entsprechend diesem Traktat, der im Sinne der Verfassung und mit allen von ihr vorgeschriebenen Formalitäten geschaffen wurde, austragen müssen, und dann wird der Gerichtshof dem österreichischen Juden das Recht einräumen müssen, in der Stadt ein Haus besitzen zu dürfen. Darnach haben sich auch alle übrigen Tribunale zu richten. Sollten nun die Gerichtshöfe das Gesetz nicht für die andern Israeliten in ähnlicher Weise interpretiren, wodurch wir in einen abnormalen Zustand geriethen und zwei Kategorien von Juden hätten, die eine mit dem Rechte, städtischen Grundbesitz zu erwerben, die andere ohne dieses Recht, dann werden wir daselbe thun, was man in anderen Ländern in ähnlichen Fällen gethan: Die Regierung wird mit einem Gesetze von zwei Zeilen vor uns treten, durch welches dekretirt wird, daß die Juden jeder Nationalität Häuser in den Städten kaufen können. — — — — —

Wir haben, meine Herren, wie ich Ihnen gesagt, ein Ausnahmsgesetz für eine Klasse von Menschen, die in unserem Lande wohnen, und wir Alle anerkennen, daß der Gründe viele sind, die uns zwingen, ein

solches Gesetz zu schaffen; doch ich bitte Herrn Cogolnicean, daß er mich Lügen strafe, wenn dasjenige, was ich in diesem Augenblick sagen will, nicht wahr ist. Wir, meine Herren, befinden uns in einer eigenthümlichen schwierigen Lage gegenüber der jüdischen Frage. Wenn wir über unsere Landesgrenzen hinaus gehen und andern Menschen Aufklärungen geben wollen, warum wir solche Gesetze geschaffen, so vermögen wir Niemand von der Nothwendigkeit derselben zu überzeugen. Es gibt gewiß Personen in unserer Nachbarschaft, wie in Galizien, in der Bukowina und Rußisch-Polen, welche sehr wohl diese Menschenklasse, gegen welche wir uns durch Ausnahmsgesetze zu schützen suchen, kennen, diese werden wir wohl überzeugen, aber weiter hinaus Niemanden.

M. Cogolniceanu. Ich habe sehr Viele überzeugt.

J. Strat (fortfahrend.) Gut; erlauben Sie mir, Herr Cogolniceanu, daß ich Ihnen eine Episode erzähle, gerade aus jener Zeit, als Sie an der Spitze der Regierung standen, und als jene Noten Ihnen viel Kopfsorgen verursachten, welche sie von Seiten verschiedener Mächte erhielten, in der Frage, welche sie alle eine systematische Verfolgung der Juden nannten. Ja da fällt mir ein, wie ich mich acht volle Tage abplagte, um einen Mann, der im englischen Parlament eine große Rolle spielt, und der uns durch seine Bertheidigung hätte viel nützen können, zu überzeugen; ich gab ihm Notizen und detaillirte Aufklärungen, um ihm zu beweisen, daß wir keine Barbaren sind, daß wir Niemanden wegen seines religiösen Bekenntnisses verfolgen. Es half nichts; nach achttägiger Arbeit, ihm die Ueberzeugung beizubringen, daß dieses keine religiöse, sondern eine sociale Frage sei, sagte er mir: „Mein Herr Sie können mich zum Türken machen, Sie können mich überreden, daß ich an die Gottheit des Feuers glaube, daß ich, wie einige Sekten in Indien, Ragen anbete, aber niemals wird es Ihnen gelingen, einem englischen Kopfe beizubringen, es könnte einen Staat geben, in welchem sich eine zahlreiche Klasse von Menschen befindet, die in diesem Lande wohnen, Theil haben an allen öffentlichen Lasten und Pflichten, alle Steuern, sogar auch die Blutsteuern, mitzahlen, und die nichts destoweniger in diesem Lande nicht nur keine politischen Rechte, sondern nicht einmal die dem Menschen angeborenen Civil-Rechte besitzen. Ich kann nicht glauben, sagte er mir, daß es keine religiöse Frage sei, da ich doch weiß, daß Sie derselben Menschenklasse, welche Sie jetzt von allen Communal-Rechten ausschließen, wenn sie noch so gefährlich noch so niedrig wäre, weder die politische noch die bürgerlichen Rechte vorenthalten könnten, wäre sie nur nicht

mosaischer Religion. Es ist demnach ganz evident, daß dies eine religiöse Frage sei, und dieser Meinung sind auch alle Engländer.*)

Meine Herren, diese traurige Erfahrung, welche ich mit dem Engländer machte, ist wohl schon Vielen unter Ihnen begegnet, die es versucht haben, Fremde zu überzeugen.

Nur erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen eine kurze Erklärung abgebe. Wir sind gewiß im Rechte hinsichtlich der Israeliten; aber ich glaube nicht, daß wir finden ein Land, einen Staat, sei er in Europa, oder in Amerika, der sich mit uns in Unterhandlung über die Abschließung einer Handels-Convention einlassend, unsern Wunsch erfüllen könnte, indem er einen Unterschied zwischen seinen Unterthanen machte, und etwa zu uns so spräche: „Wohlan, meine Herren, eine Klasse meiner Unterthanen bitte ich gut und menschlich zu behandeln, und demgemäß will ich zu ihren Gunsten alle Arten von Rechten und Privilegien stipulirt haben; die andere Klasse jedoch, das sind die Juden, nun mit dieser können Sie umgehen, wie es Ihnen beliebt!“

M. Cogolniceanu. Aber wie ist es denn doch in der zwischen Oesterreich und Rußland abgeschlossenen Convention geschehen?

J. Strat (fortfahrend). Ich kenne, Herr Cogolniceanu, diesen Vertrag, ich habe ihn gelesen, ich habe gefunden, daß dort das Pünktchen über dem S fehlt, wie man zu sagen pflegt; man hat versteckte Mittel gefunden, zum Ziele zu gelangen. Ich komme nun auf das zurück, was ich vorhin gesagt habe.

Wir befinden uns nicht in der Lage, ähnliche Restriktionen nur gegen eine bestimmte Klasse österreichischer Unterthanen zu verlangen, weil dieser Staat uns darauf geantwortet hätte, daß er mit uns in diesem Falle keinen Traktat abschließen wolle.

Ich glaube nicht, meine Herren, daß sich ein Staat findet, der eine solche politische Häresie beginge und dem andern Staate, mit dem er über den Abschluß eines Vertrages unterhandelt, Ausnahmsgesetze gegen Anhänger eines Religionsbekenntnisses zulassen sollte; denn jede Regierung, die mit einer Convention, durch welche gewisse Maßregeln gegen die Juden als gesetzlich anerkannt worden, hervorträte, würde sicher dem Banne der öffentlichen Meinung verfallen.**)

Wie also hätten wir fordern können, daß Oesterreich die Bedingung, die israelitischen Unterthanen sollten nicht einmal das Recht des

*) Dieser sehr vernünftige Engländer hätte hinzufügen können, daß jeder vernünftige Mensch außerhalb Rumänien dieser Ueberzeugung ist. Der Uebersetzer.

***) Und das mit Recht!

Der Uebersetzer.

Erwerbes von städtischen Grundbesitz haben, annehme? — Soll sie noch kommen und sagen: „Ich willige ein, das meine israelitischen Unterthanen nicht einmal das Recht des Besitzes einer Hütte zum Obdach haben; ich willige ein, daß dieses Recht keiner Kategorie meiner Unterthanen zugestanden werde.“ Seien Sie sicher, Sie finden keinen Staat, der mit uns unter solchen Bedingungen einen Vertrag abschließen wollte. Herr Cogolniceanu, ein alter Staatsman, der auf diesem Gebiete reichere Erfahrungen gesammelt, als ich, weiß es weit besser als ich, daß man niemals einem Parlamente eine Convention vorlegen könne, durch welche einer Klasse von Menschen, unter dem Vorwande, daß sie Juden seien, alle Rechte vorenthalten werden.

J. B r a t i a n u. Meine Herren, wenn wir Alle unter diesem socialen, ökonomischen und nationalen Uebel, — der Judenfrage in Rumänien, — leiden, wie es Ihnen die Herren Epurean und Cogolniceanu gesagt, wie es auch Herr J. Strat anerkannt hat, so war es von Ihrer Seite nicht vernünftig, hätten Sie soviel Achtung vor ihrer Nation, vor der Nationalen Vertretung haben müssen, und vor dieselbe hintreten, um zuerst dieses Gesetz (Lizenzen-Gesetz) zu modifiziren, wenn Sie es für so dringend hielten und erst hierauf diese Convention abschließen. Wenn Sie heute den österreichischen Unterthanen Rechte ertheilen wollen, sagen Sie es frei heraus. Herr Strat war aufrichtig; aber Sie, meine Herren, wollen es nicht aufrichtig bekennen, sondern gebrauchen, wie Herr Epurean gestern bemerkte, ein heimliches Mittel, so wollen Sie eine Frage lösen, die ein Dorn im Fleische Rumäniens ist. Weil Sie kein Vertrauen zu Rumänien haben, kommen Sie auf versteckten Wegen und wollen uns überrumpeln, das ist nicht vortheilhaft, weder der Nation noch der Regierung, wenn Sie uns in dieser Weise im Auslande in Mißkredit bringen. Wenn man der rumänischen Nation im Auslande einen schlechten Ruf macht, dann wird es Ihnen nicht gelingen, den Glauben zu erwecken, daß sie eine geringere Achtung genießt, als Sie, meine Herren, Sie hatten die Pflicht, alle verfügbaren Mittel anzubieten, die Nation in den Augen der Welt zu heben und nicht zu erniedrigen.

Aber das ist, wie Ihnen Herr Epurean gestern bemerkt hat, nur ein verstecktes Mittel. Heute haben Sie es wenigstens nicht mehr geleugnet. Herr Strat hat es ganz offen herausgesagt. Ja, sagt er, wir geben, und wir müssen den jüd. Unterthanen Oesterreichs Rechte geben, da wir Sie nur solcher Gestalt zwingen können, daß Sie sie auch den übrigen ertheilen.

Herr C o g o l n i c e a n u wie nicht minder Herr E p u r e a n haben Ihnen die Lage des Landes geschildert, wenn die österreichischen Israeliten das Recht, städtischen Grundbesitz zu erwerben, wenn sie das Recht unbedingter Handelsfreiheit haben werden.

Ich frage Sie, welcher Israelit wird sich nicht unter österreichischen Schutz begeben wollen? Sie verschaffen ja diesen eine weit günstigere Lage als den anderen Israeliten, denn Sie befreien sie von Lasten, welche nicht nur die inländischen Juden, sondern sogar auch die Rumänen tragen müssen.

Was die Blutsteuer betrifft, so ist das zwar eine sehr harte, aber eine Ehrensteuer, die wir als Privileg nur jenen Ausländern gewähren, die sich naturalisirt haben; aber nicht so verhält es sich mit Quartierleistung und Requisitionen.

Und dann wissen Sie auch, meine Herren, daß dies die unliebsamsten, wenn nicht gar die schwierigsten Dinge sind. Fürwahr, wenn diese Fremden sich aller bürgerlichen Rechte im Lande erfreuen, wenn sie zudem auch noch von mancherlei Abgaben befreit sein werden, wissen Sie was geschehen wird? Es könnte sich ereignen, daß nicht nur die inländischen Juden, sondern auch andere Fremde und sogar Rumänen, welche ihr Blut noch nicht gehörig gereinigt haben (*cari inca nu au purificat sangele lor*) den österreichischen Schutz anrufen werden, und Sie werden 300.000 bis 400.000 dieser österreichischen Schutzbefohlenen sehen, die Sie mit dem Gefühl bittersten Hasses erblicken, indem sie euch zum Vorwurfe machen werden: Ihr habet uns aus eurer Mitte zurückgestoßen, darum treffe euch unser ewiger Haß, wie dies mit den Protestanten in Frankreich unter Ludwig XIV. geschah, die auch noch heute die erbittertesten Feinde von Frankreich sind *).

Bei Erwähnung der Protestanten in Frankreich fällt mir die Erklärung des Herrn S t r a t ein, die er von dieser Tribune herab gab, daß wir nämlich in der jüdischen Frage Niemanden überzeugen könnten, daß es eine ökonomische Frage sei, und daß einem Engländer nicht beizubringen war die Ansicht, daß diese Frage für uns eine ökonomische sociale, nationale Frage sei. Warum aber hat Herr S t r a t nicht jenem Engländer geantwortet, daß bei einer so kleinen Nation wie die unsrige, in deren Mitte 300.000 bis 400.000 Hebräer leben, die in Sprache, Religion, Lebensweise und Tradition den ausgesprochensten Gegensatz

*) Das ist eine Thatsache, die nur dem Exminister J o a n B r a t i a n u bekannt ist. D. Ueberf.

zu uns bilden, eine Negation alles dessen sind, was wir im Lande besitzen, die israelitische Frage eine nationale sei, und daß wir nur aus diesem Gesichtspunkte ihnen nicht gleiche Rechte mit den Rumänen gewähren können? Warum hat Herr Strat diesem Engländer nicht zur Antwort gegeben: Wie können Sie verlangen, daß wir einer im Verhältnisse zu unserer Größe sehr zahlreichen Bevölkerung, die in Lebensweise, Religion und Sprache von uns so sehr abweicht, gleiche Rechte zu gewähren, da Sie doch selber, meine Herren Engländer, die Irren bis vor Kurzem vor der Thür des englischen Parlaments stehen ließen, bloß aus dem Grunde, weil sie Katholiken waren? *)

Gr. Sturza (einfallend). Aber wir haben ja Herrn Crémieux in die Kammer geführt? (Im Jahre 1868 führte Herr Bratianu damals Minister, Herrn Crémieux in die rumänische Kammer).

I. Bratianu (fortfahrend). Geehrter Herr Sturza, machen Sie heute keine Wize; Herr Crémieux kam allein hierher, und es kann dies jeder Andere thun, aber da Sie mich einmal hieran erinnert haben, muß ich eine Erklärung abgeben: Meine Herren, es gibt Israeliten, die unter uns von Vater auf Sohn seit vielen Generationen leben, welche die Milch rumänischer Frauen gesogen haben; es gibt Israeliten, welche mit uns dieselben Schulen besucht haben, die unsere Muttersprache sprechen, die seit einem Jahrhundert dieselben Leiden ertragen haben.

E. Boliaç (einfallend). Kein einziger Ihrer Juden war noch 1848 verhaftet. (Gelächter).

I. Bratianu (fortfahrend). Entschuldigen Sie, Herr Boliaç, ich spreche nicht von denjenigen Israeliten, welche in Massen unser Land überfallen haben, weil sie nirgends ein besseres Loos fanden als bei uns **). Als Herr Montefiore unser Land bereiste, und meine Meinung (über die Angelegenheit der Juden) zu wissen wünschte — ich befand mich damals am Ruder — sagte ich ihm: „Was würden Sie gethan haben, wenn Sie irgendwo ein jüdisches Reich hätten, und in

*) Das ist ein sehr lächerlicher Einwand! Die Irren strebten immer und streben noch heute nach vollständiger nationaler Selbstständigkeit, und gehen darauf aus, sich von Groß-Britanien völlig loszureißen. Die rumänischen Juden aber kennen kein anderes Streben, als den Rumänen gleich zu werden. Ja, sie leisten hierin des Guten zu viel. D. Uebers.

***) Geehrter Herr Bratianu, machen Sie keine schlechten Wize. Nirgends besser als in Rumänien! Und vielleicht gar unter Ihrem Regiment? Da würde ich lieber Jemand rathen, in dem Magen eines Löwen sich einzumietzen.

D. Uebers.

dieses Reich eine fremde Bevölkerung von einer halben Million Seelen *), von ihnen in Sprache, Religion, Lebensweise, mit einem Worte in jeder Beziehung verschieden, würden Sie ihnen alle bürgerlichen und politischen Rechte eingeräumt, würden Sie den Instinkt der Erhaltung Ihrer Nation ganz außer Acht gelassen haben? Würden Sie nicht bedacht gewesen sein, durch exceptionelle Gesetzesbestimmungen Ihre Nationalität zu schützen und zu erhalten?“

Darauf gab er mir zur Antwort: Wir verlangen keine Rechte, wir verlangen nur, daß man sie nicht verfolge.

Meine Herren, wir wollten nur denjenigen Israeliten Rechte ertheilen, welche im Lande geboren sind, die unsere Sprache verstehen, welche an unsere Sitten und Lebensweise sich gewöhnt haben, die mit uns zusammen in der Schule aufgewachsen sind, diesen allein wollten wir 1866 Rechte zuerkennen.

Doch was geschah? Die ganze Nation in Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse und angesichts einer drohenden Volksmasse sagte uns: Wir wollen die Thür nicht einrennen, denn es steht zu befürchten, daß morgen, sei es durch PreSSION, sei es durch irgend einen anderen Einfluß, diese ganze Masse überfallen und uns unserer Nationalität entkleiden wird.

Sie sehen, meine Herren, was der Grund damals war, es war die Angst, der Trieb unserer nationalen Erhaltung, der uns verbot, die Thür einzubrechen.

I. B r a t i a n u. Meine Herren, die bürgerliche und commerzielle Stellung der fremden Unterthanen ist behandelt worden im Art. I Alinea 3 und Art. II Alinea 4, ferner Art. III und IV der Convention; Art. IV des Schlußprotokolls, Art. III Alinea 2, endlich durch Art. I und Art. II Alinea 4 des Schlußprotokolls. — Alle diese Artikel und Alineas ordnen an die Rechte, welche den österreichisch-ungarischen Unterthanen in Rumänien zukommen. Meine Vorredner, die Herren

*) Merkwürdig! Früher sprach Herr Bratianu nur von 300.000 bis 400.000 Juden, im Handumdrehen sind daraus 500.000 geworden.

Es ist zwar richtig, daß die Juden im Vergleiche mit ihren Landesgenossen in rapider Weise sich vermehren, aber das wäre ja übernatürlich oder unnatürlich. Im Ernste! Die Rumänen sprechen oft von einer jüdischen Einwohnerzahl von einer halben Million, das ist durchaus falsch, ist eine absichtliche Fälschung der Wahrheit. Man möchte damit das Böbische aller ungerechten Maßregeln entschuldigen. Nach einer, durch einen hochstehenden Standesgenossen vor fünf Jahren unternommenen, sehr sorgfältig durchgeführten Zählung leben in der Moldau und Walachei zusammen nicht über 200.000 Juden. Diese Zahl hat jedoch seit den vielfachen Verfolgungen der letzten Jahre eher ab- als zugenommen. D. Ueberf.

Epurean und Cogolniceanu sagten, daß Sie durch diese Artikel den österreichisch-ungarischen Israeliten nicht nur ein Recht zuerkannt, welches Sie den inländischen Israeliten nicht geben, sondern daß Sie auch den Art. VIII des Lizenzgesetzes berührt haben. Man hat wohl von der Ministerbank bestritten, daß Art. 8 des Lizenzgesetzes aufgehoben wird, da es im Art. I des Schlußprotokolls heißt: Es ist selbstverständlich, daß man durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht aufheben wollte das Recht einer jeden Regierung, durch Gesetze und Verordnungen alle nothwendigen Polizei- und Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, besonders solche, die sich beziehen auf das Verbot der Niederlassung irgend eines Individuums in einer Landgemeinde ohne vorhergängige Erlaubniß des Gemeinderathes. Nichtsdestoweniger werden alle diese Gesetze und Verordnungen in keiner Weise die Handelsfreiheit hindern können; sie werden die durch die gegenwärtige Uebereinkunft zu Gunsten der Nationalen beider Länder wechselseitig stipulirten Rechte und Privilegien nicht berühren dürfen.“

Glauben Sie ferner, meine Herren, daß ein Dorf-Gemeinderath aus ungefähr 3 bis 4 Landleuten zusammengesetzt, welche nicht nur bei uns, sondern auch in den mehr civilisirten Ländern unwissend sind; glauben Sie nun, daß diese allen Erpressungen und Versuchungen jeder Art lange werden Widerstand leisten? Glauben Sie, daß diese Mitglieder der Landgemeinden mehr Vorsicht und Sorge haben werden für die rumänische Nationalität und für unsere wirthschaftlichen Angelegenheiten, als selbst die gesetzgebenden Körper Rumäniens? Diejenigen, welche dieses glauben, scheinen nicht von der Wichtigkeit der Frage und von unserer Lage durchdrungen zu sein. Allein, meine Herren, nehmen wir an, die Israeliten würden sich in der Commune nicht niederlassen, können, so ist ihnen doch der Handel durch Article 2 dieses Artikels gesichert.

Wenn Sie nun daran gehen, jene (die Israeliten) zu beschränken, so werden sie sich kraft dieses Artikels widersetzen. Sie wissen, daß man damals, als man den Artikel des Lizenzgesetzes in Kraft treten ließ, ausrief: Wie können Sie den Handel unserer Nationalen beschränken? So hat auch die Macht, welche diese Convention eingegangen ist, reklamirt, und hat diesen Artikel stipulirt, damit Sie nicht sagen können, daß dies ein besonderer Handelszweig sei. Nun bezeuge ich auch heute, daß Herr Strat gewissenhaft gewesen ist Scham zu empfinden, welche überhaupt ein Staatsmann empfinden soll. Er behauptete, daß das Instrument schlecht sei, und führte zu Gunsten dieses Instrumentes als

mildernde Gründe nur die politische Consideration an. Er sagte gestern: Was sollen wir thun, meine Herren? Wie? Glauben Sie etwa, daß Herr Andrássy, daß das österreichische Kaiserthum mit Ihnen einen Vertrag abgeschlossen hätte, wenn Sie die Israeliten in eine besondere Categorie gestellt haben würden? Allein, ich sage, daß es nicht nöthig war, für die Israeliten eine besondere Categorie zu bilden. Man braucht nur den Artikel so zu stellen, wie er ist: Da die Fremden in Rumänien alle bürgerlichen und Handelsrechte genießen, so sind sie in unseren Gesetzen mit einbegriffen. Sie hätten nur einen Artikel setzen müssen, durch welchen Sie die Reciprocität Oesterreich zuerkennen, indem Sie ihm ein Recht gewähren, dessen sich die Unterthanen aller Mächte in Rumänien erfreuen. Es war nicht nöthig, in die Convention diesen Artikel aufzunehmen. Sie hätten von den Israeliten nicht sprechen müssen. Durch diesen Artikel begannen Sie es auseinanderzusetzen und haben sich erinnert, daß die Hebräer dieser Rechte sich nicht erfreuen. Sie suchten die jüdische Frage zu lösen und dies nicht zu unseren Gunsten; denn wenn wir uns einer Gefahr aussetzen, so sollen wir wenigstens einen Vortheil erzielen.

Herr Strat sagte ferner, meine Herren, wenn man aufgenommen hätte einen Artikel, welcher die Rechte der Israeliten in Rumänien antastet, wie würde mit demselben der ungarische Minister in der Pesther Kammer haben erscheinen können. Sind etwa unsere Minister nicht von denselben Gefühlen durchdrungen, wie die ungarischen Minister? Was! Sie, die Repräsentanten der Nation, haben für die Rumänen nicht soviel Sorge, wie die Magyaren für die Hebräer? Denn das, was sich der österreichisch-ungarische Minister nicht erdreistet hat, zu thun, das hat man in der rumänischen Kammer zu thun gewagt. Wenn dieses der Ruhm ist, den der Minister des Aeußeren in Anbetracht seiner Thaten erwartet, dann erkläre ich, daß ich ihn darum niemals beneiden werde.

Der Minister des Aeußeren. Weil Sie es nicht verstehen, und es niemals so haben machen können.

J. Bratianu. Was bleibt uns noch ferner übrig, meine Herren, wenn der ganze Handel sinken muß, und besonders der Kleinhandel? Denn was den Großhandel betrifft, so vermochte er selbst bei den bis auf heute bestehenden Gesetzen keine Wurzeln zu fassen. Trotzdem ist es möglich, daß er von nun an befördert wird, wenn wir die Gesetze, die wir haben, modificiren. Fürwahr, durch die gegenwärtige Convention sind uns in dieser Hinsicht die Hände gebunden. Ja, wenn sogar heute

der Handel und Gewerbefleiß in die Hände der Fremden gerathen, die Städte aber, besonders die jenseits des Milkov, von Fremden überschwemmt sind, dann ist es unvermeidlich, daß er (der Handel) von da aufwärts vollständig in die Hände der Fremden gerathen wird.

Wir hingegen werden diesem nicht den geringsten Widerstand leisten können. Oesterreich hat in seinen Händen die Städte, d. h. den Handel und die Industrie, uns aber läßt es die brachen Felder zurück, daß wir sie bebauen und daß wir produciren, um den fremden Handel und die fremde Industrie zu nähren.

Sehen Sie, meine Herren, auf welcher Bahn wir sind, und wohin uns das führt. Es ist zu bedauern, daß Herr Janku Lahovari, der sich gestern mir so sehr widersetzte, nicht hier ist. Ich bemerkte, daß er sich als einen eifrigen Anhänger dieser Convention zeigte. Gern hätte ich es gewünscht, daß er hier nicht nur bloße Mutmaßungen, sondern die traurige Wirklichkeit der Vergangenheit verkünden hörte, welche zeigt, was die Wirklichkeit in Zukunft bringen wird. Ich erinnere mich, wie Herr Lahovari mich oft im Gefängnisse zu Chimpolung besuchte, wo auch er eine Woche verhaftet war, und wir uns über die traurige Lage Rumäniens unterhielten. Herr Lahovari sagte mir, daß wir den Niedergang Rumäniens, in welchem es sich heute befindet, dem fremden Regime der Fanarioten und der Griechen, welche nach den Fanarioten nach Rumänien kamen, zuzuschreiben haben.

Ihnen müssen wir die Corruption und den Niedergang, in welchem wir uns heute befinden zuschreiben. Bedenken Sie, meine Herren, daß 5000 oder 6000, selbst 10.000 Griechen, Bulgaren oder Albanesen, welche damals in Rumänien eingewandert sind, eine solche Lage der Dinge herbeiführen konnten, daß sie in uns das Gift träufelten, derart, daß Herr Lahovari noch heute darüber klagt. Und wer sind denn jene Griechen, Albanesen und Bulgaren? Sie haben ganz unsere Civilisationsstufe erreicht, noch mehr, sie haben dieselbe Tradition, wie die unsrige, ja sie haben sich sogar bemüht, daß sie sich romanisiren; trotzdem aber sehen wir, daß sie vermocht haben, uns soviel Unheil zu bringen, so daß Herr Lahovari, dessen Ahnen Griechen waren, er selbst aber heute genug Rumäne ist, dahin gelangte, um die Zukunft Rumäniens besorgt zu sein. Wenn Herr Lahovari sich über die Vergangenheit empört, was werden seine Kinder sagen? Was werden unsere Kinder sagen, wenn 1000 Ungarn, 10.000 Deutsche, 100.000 Israeliten Hand an dieses ganze Land legen werden? Was wird wohl aus unsern Söhnen und unsern Enkeln

werden? Sie werden nicht nur über uns kritisieren, sondern sie werden uns bitter fluchen.

P. B. Carp. Ich komme jetzt dazu, was von Seiten der Vorredner die Socialfrage, die Frage der Hebräer genannt wird. Indem ich die Frage auseinanderlege, werde ich einerseits meine persönliche Art, die Frage zu behandeln, auslassen, denn unter diesem Gesichtspunkte habe ich die Probe der Judenfreundlichkeit gegeben, was sogar einigen meiner Freunde mißfallen hat. Ich werde diese Frage nur von gesetzlichem Gesichtspunkte aus auseinandersetzen.

Wenn man mit einer Macht verhandelt und eine Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen verlangt, so muß man gewisse Gründe zu Gunsten der Ausnahme anführen. Alle Handelsverträge von allen Ländern der Welt — Sie können Artikel I aller abgeschlossenen Conventionen lesen — alle diese Traktate bestimmen die volle Gleichheit der verschiedenen Unterthanen. Wir kommen heute und heben die in allen Verträgen stipulirte Reziprocität auf. Worauf konnten wir uns stützen, um diese Derogation zu verlangen? Nicht auf die öffentliche Meinung, nicht darauf, weil diese oder jene Sache bei uns schwer sein wird auszuführen, sondern auf unsere jetzt bestehenden Gesetze.

Wir sagten so den Fremden: Die Hebräer können nach unserer Constitution keine Ruralimmobilien besitzen, somit müssen wir diese Restriktion im Vertrag aufnehmen; wir haben ferner gesagt, daß eine Commune nach dieser (Constitution) sie verhindern kann, in Landgemeinden zu wohnen. Sehen Sie, da ist die gesetzliche Basis, auf Grund deren wir verlangen können, daß diese Verkürzung der Gegenseitigkeit in der Convention angeführt werde. Ich frage Sie aber, welches ist der Gesetzestext, der den Juden verbietet, Stadtimmobilien zu kaufen und zu besitzen? Rufen Sie alle Gesetzeskundigen des Landes zusammen, und Sie werden sehen, daß alle Ihnen sagen werden, daß es gar kein Gesetz gibt, das dieses verhindern soll; das rührt nur her von einer gezwungenen und verdrehten Unterscheidung zwischen Rumänen, Fremden, zwischen den Rumänen mit politischen Rechten und solchen ohne politische Rechte, zwischen den Fremden mosaïschen Ritus. Dieses ist die einzige Sache, worauf sich einige Tribunale gestützt haben, indem sie sagten, die Hebräer haben kein Recht, Immobilien in den Städten zu besitzen; Und warum das? Da wir positive Gesetzesstellen haben, welche derartige Rechte den

Hebräern verleißen,*) (städtische Güter zu besitzen,) denn sogar damals durften die Hebräer städtischen Grundbesitz kaufen.

Fürwahr, wenn nicht ein ähnlicher Gesezestext sich vorfindet, womit sollen wir vor die Fremden hintreten und eine neue Schmälerung des allgemeinen Grundsatzes verlangen? Durch welche Art von Argumenten können wir unsere Prätentions legitimieren? Ueberlegen Sie wohl, meine Herren, daß die gegenwärtige Convention, weit entfernt das zu sein, was Sie behaupten, weit entfernt eine Aufbürdung von Seiten der Fremden zu sein, sie enthält vielmehr zu unsern Gunsten eine Derogation einiger Rechte, die nicht bestehen sollten, eine Derogation entgegen allen Prinzipien, die Sie in allen Traktaten finden. Und um Ihnen schließlich noch etwas zu sagen: Glauben Sie die jüdische Frage durch Geseze und Reglements zu lösen, auf die Sie sich stützen? Nein, vergebens gehen Sie herum und bemühen sich in dieser Frage, durch grausame und barbarische Mittel etwas auszurichten. Warum verschließen Sie Ihre Augen vor dieser offenkundigen Sache? Was haben Sie im Verlaufe von acht Jahren, seitdem Sie Repressionsmaßregeln ergreifen, erwirkt? Nichts, durchaus nichts. Wissen Sie, wie Sie diese Frage lösen können? Lassen Sie sich es von mir sagen. Erlauben Sie mir zuerst in Gegenwart der Versammlung ein im Kreise der Jassyer Jugend vorgefallenes Ereigniß zu erzählen. — Eines Abends unterhielten wir uns über die Lösung der jüdischen Frage bis 3 Uhr Morgens; einige waren dagegen, andere dafür, ohne einander überführen zu können, wie es immer der Fall ist, wenn die Leidenschaften in ähnliche Fragen sich mischen. Auf dem Heimwege sah ich gerade an der Hausthür, aus der ich heraus kam, einen israelitischen Jüngling bis 3 Uhr Morgens bei seiner Beschäftigung, ein wahres Rembrandt'sches Bild. Aus einer benachbarten Schenke aber kamen 3 rumänische Arbeiter heraus, welche berauscht vom Weine patriotische Lieder sangen. Da zeigte ich meinen Gegnern diesen Contrast und sagte zu ihnen: Wollen Sie mit den Juden in der Aussicht auf Sieg concurriren, so seien Sie arbeitsam, seien Sie nüchtern, seien Sie sparsam, wie jene, und Sie werden sich vor nichts zu fürchten haben. (Geräusch). Was ich damals sagte, wiederhole ich heute: In der Concurrrenz der Arbeit besteht die Lösung der jüdischen Frage.

Der Minister-Präsident.

Meine Herren, erlauben Sie mir, daß auch ich einige Worte in dieser Frage spreche. Ich gestehe Ihnen, daß, als ich die Oppositionsredner,

*) Dieses Recht, städtische Güter zu kaufen) haben sie sogar auch nach dem „Organischen Reglement.“
Der Uebersetzer.

die Herren M. Costachi, Cogolniceanu und J. Bratianu hörte, die Worte dieser Herren auf mich den Eindruck machten, daß diejenigen, welche die Convention abgeschlossen haben, nichts mehr und nichts weniger als Verräther sind. Fürwahr, laßt uns sehen, ob dieses wahr ist; ich werde zuerst mit der Frage der Hebräer anfangen. Sie haben gesehen, welche Vorwürfe von Seiten der Oppositionspartei der Regierung gemacht werden; allein ich gestehe, meine Herren, daß ich es gerade von den Herren nicht erwartete, daß sie uns in dieser Frage bekämpfen, da gerade diese Herren immer das Verleihen politischer Rechte an die Hebräer verlangt haben. Herr Cogolniceanu, wie auch die Herren Sturza, Gr. Ghica haben mit dem verstorbenen Istrati zusammen gearbeitet, um den Hebräern Rechte zu geben, und es sind ihnen fürsliche Dekrete verliehen worden.

Herr M. Costachi hat es auch vorgestern nicht geleugnet, daß er dafür ist, den Hebräern Rechte zu verleihen. Herr Bratianu, wie Sie wissen, hat sich Herrn Crémieux gegenüber verpflichtet, daß er ihnen die politischen Rechte verleihen wird. Er nahm sogar Herrn Crémieux mit in die Kammer und schloß mit ihm die Emanzipation der Hebräer ab. So fragte ich mich nun, was diese Argumentationen der Herren bedeuten sollen, da wir durch die Artikel dieser Convention für die Aufrechterhaltung der Landesgesetze Sorge getragen haben. Wir haben Ausnahmen und Restriktionen zu sehr allgemeinen Bedingungen gemacht, von welchen die Hebräer hätten Nutzen ziehen können. Und so haben wir erwartet, nicht daß man uns bekämpfe, sondern daß man uns Dank sage. Wie, meine Herren, wir verhalten dem Lande zu einer vortheilhaften Convention. Wir beabsichtigten durch die gegenwärtige Convention nichts mehr und nichts weniger, als daß wir aufrecht erhalten die nämlichen Rechte für die Fremden, die bisher bestanden haben; und Angesichts dieser so offenkundigen Thatsache soll ein solcher Lärm erhoben werden, sollen solche Beunruhigungen im Lande erregt, sollen von der Tribüne solche Beschuldigungen gegen uns geschleudert werden? Dieses ist weder patriotisch, noch loyal von Seite der Opposition.

Man soll uns mit vernünftigen Gründen bekämpfen, man soll uns namentlich mit Dispositionen dieser Convention bekämpfen. Aber es soll nicht jeder Artikel anders erklärt werden, als er geschrieben ist. Man soll nicht durch Behauptungen eine monströse That aus dieser Convention machen, auf welche wir alle Mühe zweier Jahre ununterbrochen verwendet haben, um einige für das Land so wichtige Vortheile erlangen zu können. Und in Anbetracht deren waren wir im Rechte, einstimmige Glückswünsche von Seiten Aller ohne Unterschied zu erwarten, da haupt-

sächlich dieser Akt in feierlicher Weise unsere Autonomie heiligt. (Großer Beifall).

Sitzung vom 29. Juni 1875.

B. Alexandri.

Ich komme nun zu dem Theile der Convention, welchen einige den politischen, andere den bürgerlichen, socialen genannt haben. Ich nenne ihn den Invasionsheil (*partea năvalitoare*).

M. S. Da ich die jüdische Frage zu behandeln mich anschicke, bitte ich Sie, mir zu glauben, daß ich weder ein Judenfreund, noch ein Judenfeind, sondern ein Rumänenfreund bin. Bei Gott! Als Rumänenfreund sehe ich mit Schrecken die den Juden geöffneten Einfallssthere, (*aceleporti dechese năvalirei ebreilor*), große und kleine, aber immerhin erschreckende.

Und in Wahrheit m. S., der vorliegende Tractat räumt den Juden das Recht ein, sich in Rumänien dauernd nieder zu lassen! Er sichert ihnen Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und Erleichterungen, deren sich auch alle übrigen Ausländer erfreuen; das Recht des freien Verkehrs in Rumänien, des Handels, die Entlastung vom Militär-Quartier und sonstigen Kriegseleistungen.

M. S. die Fremden haben sich von jeher großer Vorrechte im gastfreundlichen Rumänien erfreut; welche Fremde? Diejenigen, welche mit sich Fleiß, Industrie und Liebe zu ihrem Adoptiv-Vaterlande brachten. Jetzt stehen wir einer durch eine mächtige Freimauerei organisirten Invasion gegenüber, gegen welche wir unsere alte Gastfreundschaft einzuschränken genöthigt sind. Wir befinden uns angesichts einer fanatischen Menschenfluth, welche in unserer Mitte eine Art riesiger Ghetto's, eingeschlossen von Mauern des blindwüthigsten und unversöhnlichsten Glaubenshasses, bilden will. Wir befinden uns angesichts eines Volkes, daß in seinem socialen Leben von einem einzigen Triebfeder beseelt wird, dem Glanz des Goldes, einem unauslöschbaren Durst nach demselben, und verhängnißvoll für die Länder, welche dieses Volk überfällt.

Der Vertrag enthält unter Anderem auch Artikel IV, welcher nicht als Thüre, sondern als ein Triumphbogen figurirt; denn er gewährt den Juden das Recht, Grundbesitz in unserem Lande zu erwerben.

Ich erkenne an, daß unser tüchtiger Minister des Außern und unser Wiener Agent mit Patriotismus gekämpft, daß Artikel IV aus der Convention ausgeschieden werde, und daß dem uns überfluthenden

Element die Möglichkeit durch den Erwerb von Grundbesitz Herr des Landes zu werden, benommen werde. In der That, dieses Recht des Erwerbes von Grundbesitz hätte uns ins größte Unglück gestürzt. In 30 Jahren würde Rumänien ein neues Galizien, — eines der bedauernswerthesten Länder der Welt *) — geworden sein, und die Rumänen wären in ihrem eigenen Lande von der Gefahr bedroht, die Heloten der Juden zu werden. Blicken Sie hin auf Galizien und dessen Bewohner, auf die Bukowina **) und ihre Bewohner, und Sie werden sich überzeugen von dem verhängnißvollen Einfluß derjenigen, die vor dem goldenen Kalbe, und nur vor diesem, niederknien.

Ich sage der Regierung Dank, daß sie uns vor diesem traurigen Loos bewahrt hat, aber es sind in dem Körper des Tractates denn doch einige kleine Thore, man kann sagen, Spalten zurückgeblieben, die uns Furcht einflößen. Denn das jüdische Element ist zu findig, als daß es nicht auch durch die engsten Spalten hindurch schlüpfen könnte.

Das Land ist mit Recht von der Sorge erfüllt, es könne die Beute einer wohl organisirten und erschrecklichen Invasion werden.

Es sind die Dämme (cezeturile) des Landes gegen Oesterreich und Rußland hin niedergedrückt worden und seit vielen Jahren strömen Wellen über Wellen von Juden zu uns, die die Ebenen und Gebirge, Dörfer und Städte überschwemmt haben.

Zwischen die rumänische Bevölkerung tritt eine flattirende Menschenklasse ein, die ohne Vaterland, nur vom Instinkt getrieben, dahin geht, wo sie Beute zu finden hofft, einer Heuschreckenschaar gleich herniederstürzt, Alles aufzehrt und dann weitergeht, um ihre Zerstörungsmission auszuüben ***). Blicken Sie auf Galizien, auf die Bukowina oder selbst auf die Ober-Moldau! Darum ist das Land von einer Angst, die berechtigt ist, erfüllt, und es ist unsere Pflicht, uns vor der Geißel, welche uns bedroht, zu schützen.

Man wende mir nicht ein, daß dieses Recht der Vertheidigung

*) Wenn es wahr ist, daß Galizien ein bedauernswerthes Land ist, so tragen die Juden sicherlich keine Schuld daran. Man frage einmal den galizischen Bauern, wen er mehr haßt, den polnischen Edelmann von früher oder den Juden; oder man frage den ruthenischen Bauern in Galizien, wer ihm sympathischer ist, der Pole oder der Jude. Im Uebrigen wird sich Galizien Herrn Alexandri für seine gewiß nur erheuchelte Theilnahme höflichst bedanken. D. Ueberf.

**) Die Bukowina ist ein herrlich aufblühendes Land, ihre kleine Hauptstadt mit den 30.000 Einwohnern macht einen viel angenehmeren Eindruck, als das sechs- bis siebenmal größere Bukarest, geschweige denn Jassy. D. Ueberf.

***) Herr Alexandri ist rumänischer Dichter, seine lebhafteste Phantasie läßt ihn Gespenster erblicken. Er ist in seinem Patriotismus zu sehr befangen, als daß er einem anderen Volksstamme gerecht werden könnte. D. Ueberf.

die Aufforderung zu einer religiösen Verfolgung in sich berge. Nein, meine Herren, wenn es jemals ein Musterland religiöser Duldung gab, so war es sicherlich Rumänien *). Weit toleranter als Frankreich, England, Spanien, Italien, Deutschland; als die Juden in diesen civilisirten Ländern Verfolgungen erlitten, fanden sie bei uns die vollste Gastfreundschaft; sie hatten ihre Synagogen und erfreuten sich damals, wie auch jetzt, der unbefchränktesten Religionsfreiheit. Während noch jetzt, im 19. Jahrhundert, in einigen Theilen der civilisirten Welt nicht einmal die Todten auf den Leichenäckern eine Ruhestätte finden können, wenn sie fremden Religionen angehört haben, wird bei uns den Juden weder das Leben auf Erden, noch die Ruhe im Grabe verwehrt.

Es ist also auch nicht der Schatten einer Verfolgung bei uns **). Wir dürfen nicht zugeben, daß man unserem Lande diese Beleidigung anthue, und wenn es Fremde gibt, die da behaupten, daß die Religion uns verbietet, die Juden als Brüder und Mitbürger anzunehmen, so sind sie in einem Irrthum befangen. Wenn aber dieser Irrthum bei ihnen nicht vorwaltet, wenn es nur ein perfides System von Anschuldigungen ist, dann will ich von der Höhe dieser Rednerbühne mit lauter Stimme hinausrufen, daß sie lügen! ***) (Beifall).

Ist das Gefühl der nationalen Erhaltung, welches uns verbietet, unser theueres Rumänien zu einem Sammelbecken (lagum colector) aller Vagabunden der Welt zu machen, eine religiöse Verfolgung? (Anhaltender Beifall).

Man rede mir nicht vom Gefühle der Menschlichkeit, die uns nöthigen sollte, die verhängnißvolle Invasion mit offenen Armen zu empfangen, daß wir uns der europäischen Civilisation würdig zeigten. Nein, meine Herren, wenn ich human sein soll, dann bin ich es mit mehr Recht gegen 5 Millionen Rumänen, als gegen 500.000 fanatische und feindlich gesinnte Fremde. (Lang anhaltender Beifall).

Man rede mir nicht von den durch berühmte französische Schriftsteller verbreiteten Grundsätzen der National-Oekonomie, in Bezug auf die Aufnahme eines fremden Elements, als einer neuen Kraft im Staate! Ich frage jene großen National-Oekonomen, wie sich denn ihre

*) Dies ist wahr, soweit es die Vergangenheit betrifft. Vor der Union war thatsächlich der Glaubenshaß in Rumänien unbekannt, seit dieser jedoch sieht es sehr traurig in dieser Beziehung aus. D. Ueberf.

**) Herr Alexandri scheint zehn Jahre nicht in Rumänien gelebt zu haben. Was ist denn die Zerstörung des Bukarester Gemeinde-Tempels, was die Verraubungen und Verfolgungen 1872 gewesen? Sollte Herr Alexandri von allen diesen Vorgängen nichts erfahren haben? D. Ueberf.

***) Wer lügt? — — —

schönen Prinzipien mit der Invasion der Preußen in Frankreich vereinigen? (Beifall). Diese Prinzipien sind gut bei einem normalen Stand der Dinge, sie sind aber nicht anwendbar auf Invasionen.

Sie verstehen es jetzt, meine Herren, und die ganze Welt soll es verstehen, warum uns Moldauer diese Ueberfluthung erschreckt, eine Ueberfluthung, die keine Schranken hat, die das Volk demoralisirt, und welche darauf ausgeht, uns zu entnationalisiren.

Wenn ich über diese Frage sprechen soll, verliere ich meine ganze Fassung *) (suntu prea nimit), und ich hätte Ihnen noch Vieles zu sagen, doch ich will es für eine andere Gelegenheit aufsparen. Ich will mich jetzt nicht weiter darüber ausbreiten, um Ihre Geduld nicht zu mißbrauchen.

Ich will schließen, indem ich den Herrn Minister des Außern bitte, ihn als Rumänen, der sein Vaterland liebt, beschwöre, daß er uns die bündigsten Aufklärungen gebe in Hinsicht jener kleinen Einfallsthore, welche der Invasion offen gelassen sind, er soll uns sagen, welche Garantien sich in dieser Convention gegen die uns drohende Gefahr finden; er soll uns die Art und Weise angeben, wie man diese der Invasion geöffneten Einfallsthore unter dem verführerischen Schein der gegenseitigen Rechte zwischen Oesterreich und Rumänien schliessen könnte. In diesem Augenblick spielt 500.000 Juden ein Lächeln auf den Lippen, während 5 Millionen Rumänen Beklommenheit in der Brust verspüren **).

Ich bitte die Regierung nochmals im Namen der Moldau, welche heute eine Beute der Invasion ist, daß sie sich klar und deutlich über diese Convention ausspreche, daß die Vertreter des Landes ihr Votum mit beruhigtem Gewissen abgeben können, daß sich lege die Beklommenheit des Herzens im Lande, das auf uns blickt. (Lange anhaltender Beifall).

B. Boerescu, Minister des Außern. Meine Herren, in Hinsicht der Frage der Hebräer war die Stellung der Regierung, ich habe es schon von Anfang erklärt, eine sehr heikle. Die Regierung, wie der geehrte Herr Alexandri, wie auch alle Brüder von jenseits des Milcow sind von der Wirklichkeit des Uebels, welches Rumänien jenseits des Milcow schädigt (bantua-bántani beleidigen), überzeugt. Es ist wahr, vor der Union waren Viele von uns nicht in der Lage, dieses Uebel zu

*) Leider ist dies nur aber allzuwahr, um so bedauerlicher. D. Ueberf.

**) Das Letzte ist ebensowenig wahr wie das Erste. Die Juden haben Rumänien herzlich satt und tragen gar kein Gelüste, sich in demselben niederzulassen. Und die Rumänen! Sie kennen die Convention gar nicht, es dürften Sie noch keine 100 Personen, inbegriffen alle rumänischen Deputirten und Senatoren, gelesen haben.

D. Ueberf.

kennen; jedoch nach der Union haben Viele von uns die Moldau bereist, und Gelegenheit gefunden, die Dinge aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Und ich bin einer derjenigen, der durch die Moldau gereist ist, ich bezeuge Ihnen, daß dasjenige, was ich vorzüglich im obern Theil der Moldau, in Botoschani, in Dorohoi u. s. w. gesehen habe, mich mit Grauen erfüllt hat!

Ich habe gesehen, meine Herren, und mir die Ueberzeugung verschafft, daß dieses Uebel in Wirklichkeit vorhanden, unleugbar, handgreiflich ist, daß es in der That in unserer Gesellschaft besteht, und ich habe mich überzeugt, daß es dringend ist, mit aller Kraft ein Heilmittel dagegen ausfindig zu machen. Niemand vermag dieses Uebel hinwegzuleugnen, weder Rumäne, noch Ausländer. Das Vorhandensein des Uebels ist constatirt und unleugbar. Es bleibt uns also nichts übrig, als ein Schutzmittel dagegen anzuwenden*).

Aber wir befinden uns in der Lage, mit einer Großmacht zu unterhandeln. In einer solchen Lage, als vertragschließender Theil, müssen wir uns auf das Niveau der Ibeen erheben, welche heute in der gebildeten Welt Geltung haben. Ohne diese Bedingung ist ein Vertragsschluß nicht denkbar.

Doch unser Wunsch, einen Vertrag abzuschließen, und diese Pflicht, den herrschenden Prinzipien der Jetztzeit, bei Abschluß solcher Verträge gerecht zu werden, konnte uns nicht so weit bringen, daß wir das Uebel, welches in unserem Schooße fortwuchert, aus dem Auge verlieren sollten. Demzufolge haben wir, meine Herren, gleich zu Anfang unserer Unterhandlungen die Wiener Regierung auf diese Schwierigkeit freimüthig und offenherzig aufmerksam gemacht. Wir haben ihr durch unseren Agenten unsere Lage geschildert, ohne etwas zu verschweigen; denn, meine Herren, wenn es sich um solch große Fragen handelt, ist es nicht räthlich, daß man etwas verheimliche, es ist viel zweckentsprechender, die Wahrheit einzugestehen; deßhalb erklärten wir der Wiener Regierung, daß wir in unserem Lande eine sehr bedeutende locale Schwierigkeit hätten, daß wir im Interesse des Landes, ja selbst im eigenen Interesse der Israeliten verpflichtet sind, dieser Schwierigkeit Rechnung zu tragen; und daß wir demgemäß, trotz unseres lebhaften Wunsches, mit der öster-

*) Es ist wahr, die Juden in den kleineren Städten der Moldau und zum Theil auch in Jassy, Botoschani leben in einem sehr desolaten Zustand; doch daran ist einzig und allein die Regierung schuld. Sie thut absolut nichts, gar nichts, zur geistigen und sittlichen Hebung dieser armen Wesen. Sie existiren für die Regierung nur insoweit, als man sie unnachlässig zum Stenerzahlen anhält, im Uebrigen läßt man sie abichtlich verkommen und degeneriren.

reichisch-ungarischen Regierung einen Vertrag abzuschließen, nicht in der Lage wären, dies zu thun, wenn sie nicht in den abzuschließenden Tractat einige Bestimmungen aufnehmen lasse, durch welche einige Restrictionen gemacht werden, die uns gegen das Uebel, unter welchem wir leiden, eine Gewähr leisten.

Das meine Herren, ist die Sachlage in ihrer nackten Wahrheit.

Ich fühle mich bewogen, meine Herren, es zu erklären — und ich zolle hiefür meine Anerkennung der Regierung von Oesterreich-Ungarn — daß vom Anfang an unsere locale Schwierigkeit in Wien gewürdigt wurde, und daß man uns die Restrictionen, deren wir nöthig hatten, bewilligte.

Auf diese Weise konnte man an die Unterhandlungen schreiten. Es bleibt noch übrig ein Mittel gegen das Uebel, welches uns schädigt zu finden. Worin sollte dieses Heilmittel bestehen? In allen Handelsverträgen der Welt wird gleich in den ersten Artikel aufgenommen, das allgemeine Prinzip der Handelsfreiheit, der Grundsatz des Rechtes des Erwerbs und Besizes, das Recht, anzunehmen und zu veräußern, durch Kauf, Erbschaft, Schenkung u. dgl. m. das Prinzip endlich, gleiche Rechte und vollständige Reciprocität den beiderseitigen Unterthanen zu garantiren. Das ist ein allgemeines Prinzip, das in allen Verträgen aller Staaten Platz findet; und wir mußten es daher nothwendiger Weise gleichfalls zulassen durch Art. I, doch haben wir einige Restrictionen hinzugefügt. Meine Herren, welche Einschränkungen mußten wir nun zu diesem Prinzip machen? Unsere Unterhandlung, meine Herren, war eine langwierige, schwere und arbeitsvolle. Unsere Stellung als Rumänen war eine schwierige; denn wir befanden uns im Angesichte eines Uebels, eines realen und nicht wegzuleugnenden Uebels, andererseits wieder einem Prinzip gegenüber, das von allen anderen vertragschließenden Mächten anerkannt ist. Wie konnten wir nun diese beiden einander widersprechenden Anforderungen befriedigen?

Es befindet sich noch ein anderer Staat in unserer Lage und zwar Rußland, dieses große gewaltige Kaiserthum. Rußland allein, meine Herren, kann unsere Handlungsweise am besten verstehen, denn es befindet sich in einer ähnlichen Lage mit uns. In dem Vertrage, welchen Rußland mit Oesterreich abgeschlossen, hat das erstere einige Vorbehalte gemacht, gleich den unsrigen, enthalten in Art. I. In einem Vertrag, den Rußland April 1874 mit Frankreich abgeschlossen hat, wird in Art. I

der Vorbehalt oder die Beschränkung stipulirt, die sich factisch auf die Juden bezieht, und die ein gleiches Ziel verfolgt wie bei uns. Nachdem in Art. I das Prinzip der Handelsfreiheit ausgesprochen wurde, wird ganz in derselben Weise, wie wir es heute mit Oesterreich gethan, am Schluß dieses Artikels eine Restriction hinzugefügt, und die lautet:

„Es wird jedoch bemerkt, daß die vorausgehende Abmachung in keiner Weise die speciellen Reglements, Gesetze und Ordnungen in Angelegenheit des Handels, der Industrie und der Polizei aufheben, und die in beiden Ländern in Kraft bestehen, und anwendbar sind, auf alle Fremden im Allgemeinen!“

Das ist Alles in Allem. Nichts ist weiter in dem Tractat enthalten, das auf diese Restriction zurückkommt, und trotzdem finde ich sie ausreichend. Denn sobald der Ausübung der Rechte des einen Unterthanen im Staate des andern durch die Gesetze und Ordnungen eines jeden Staates Grenzen gezogen sind, dann ist diese Declaration hinreichend, da alle auf die fremden Juden bezüglichen Gesetze und Verordnungen ihre volle executive Kraft behalten.

Trotz alledem darf ich behaupten, ohne mir ein größeres Verdienst, als mir zukommt, anzumachen, daß die betreffende Abmachung in unserem Vertrage eine weit deutlichere und vollständigere ist. Wir gingen in unserer Vorsicht so weit, daß gar keine Controverse plaggreifen kann; denn wir erklärten im Art. I bündig, daß in Rumänien aufrecht erhalten bleiben die Gesetze, Reglements und Vorschriften, ebenso die Verordnungen bezüglich des Verbotes der Fremden, unbewegliche Güter auf dem Lande zu erwerben und zu besitzen.

Cogolniceanu (einfallend). Aber wohnen auf dem Lande . . . ?

Minister des Außern (fortfahrend). Ich bitte Herrn Cogolniceanu, sich nicht zu übereilen, denn er wird bald sehen, daß die Polizei- und Sicherheitsgesetze und Ordnungen Geltung haben für Stadt und Land.

Aber daß gar keine zweifelhafte Auslegung des Vertrages aufkomme, haben wir durch Art. IV und das Schluß-Protokoll zur Convention stipulirt, daß durch das Recht, welches die Unterthanen eines jeden Staates genießen, bewegliche und unbewegliche Güter in dem Staate des andern Theils zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, die in Art. I ausgesprochenen Restrictionen keineswegs aufgehoben werden.

Wir haben nun, meine Herren, für alle Fälle Vorsorge getroffen, und, wie Sie sehen, auf deutlichere und vollkommener Weise, als dies Rußland in seinen Verträgen mit den anderen Mächten gethan hat.

Damit glaube ich in zufriedenstellender Weise die berechtigten Befürchtungen des Herrn Alexandri beschwichtigt zu haben. Wir haben, wie er sieht, stipulirt, daß auch weiter in Kraft bleiben alle unsere Gesetze, bezüglich des Gütererwerbes auf dem Lande, welche das Land nicht aus dem Grunde aufrecht erhält, weil wir die Hebräer oder irgend jemand verfolgen, sondern weil wir unsere Nationalität schützen wollen. Wir gingen noch weiter. Wir wissen, daß bei uns schon jetzt oder in Zukunft sich noch andere Unannehmlichkeiten durch das Zusammenströmen eines fremden Elementes oder andere specielle und locale Ursachen in der Praxis herausstellen könnten.

Allen diesen Inconvenienzen, wie die Schankwirthschaft auf dem Lande, und noch andern ähnlichen, welche in Wahrheit die berechtigten Interessen des Landes schädigen können, sei es hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit, sei es in Hinsicht der Gesundheit, kann durch Polizei- und Sicherheitsgesetze und Verordnungen vorgebeugt und abgeholfen werden. So wurden nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft alle Maßregeln ergriffen, alle Mittel in Bereitschaft gehalten, um nach dem Wunsche des Herrn Alexandri alle Spalten, durch welche das Uebel hindurchschlüpfen könnte, zu verstopfen.

Es wurde aber auch von den Vagabunden gesprochen; es wurde von Herrn Cogolniceanu wie auch von Herrn Bratianu erwähnt, daß wir durch diese Convention die Thore des Vaterlandes allen Vagabunden der Nachbarschaft geöffnet hätten. Ich bezeuge Ihnen, daß ich diesen Einwand nicht begreife; wenn Landstreicher in unser Land kommen oder wenn sie hier sind, haben wir kein Strafgesetz, kraft dessen Sie die Vagabunden belangen können?

Unser Strafgesetz verliert aus Grund dieser Convention nichts von seiner Kraft, daher wird auf jeden Vagabunden, der im Lande gefunden wird, sei er Jude oder Christ, das gemeine Strafgesetz angewendet werden.

Ich erkenne an, daß dieses Strafgesetz auf verschiedene Weise kann angewendet werden, aber weder wir, noch, wie wir hoffen, Herr Cogolniceanu würde als practischer Mann das Strafgesetz auf die Vagabunden in der Weise anwenden, wie es Herr Bratianu 1868 gethan, da sich in Folge der damaligen richterlichen Vorgänge ganz Europa gegen uns erhob. (Beifall).

Die Convention, ich wiederhole es, hindert nicht und verbietet nicht im Geringsten die Anwendung des Strafgesetzes auf die Vagabunden in der vorgeschriebenen Weise.

Ich bin mit dieser Convention noch weiter gegangen; nicht allein, daß sie die Kraft und Gültigkeit der bestehenden Gesetze nicht schwächt, sie garantirt uns auch in der Zukunft die Möglichkeit, anderen Inconvenienzen des practischen Lebens, die keinen strafgesetzlichen Character haben, vorzubeugen.

Dies geschieht im Schlußprotocoll, welches in Art. I deutlich sagt:

„Es ist selbstverständlich, daß die contrahirenden Theile ihrem Rechte nicht entsagen, durch Gesetze und Vorschriften alle erforderlichen Polizei- und Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, namentlich bezüglich der Niederlassung eines Individuums nur nach vorgängiger Erlaubniß des Gemeinderathes.“

— — — — —

Mir scheint es, daß diese Thatsache daß diese Maßregel weit wirkungsvoller und durchgreifender ist, sowohl gegen Landstreicher, als auch gegen sonstige schädliche Individuen, denn jene, welcher sich einst Herr Bratianu bediente, oder jene absurde Maßregel, welche im Verlangen des Besitzesausweises von 100 fl. besteht, eine Maßregel, die geradezu lächerlich erscheint, wenn man bedenkt, wie Herr Carp geistvoll bemerkt hat daß mit Hülfe dieser 100 fl., wenn sie von Hand zu Hand wandern hundert Vagabunden an einem Tage die Landesgrenze überschreiten können. (Heiterkeit, Beifall).

— — — — —

Ich glaube, daß Niemand, auch nicht Herr Alexandri, kräftigere Maßregeln, als die von uns vorgeschlagenen, verlangen kann.

Die Convention wurde am 29. Juni angenommen, und zwar

Gestimmt haben	90 Abgeordnete
absolute Majorität	46 "
dafür waren	68 "
dagegen waren	22 "

Senatsitzung vom 2./14. Juli 1875.

Theodor We i ß a, Referent.

Das vorliegende Project enthält das allgemeine Princip der Handelsfreiheit und das der Gleichheit der Unterthanen eines jeden Theiles in dem Staate des andern hinsichtlich der Erleichterung des Handelsverkehrs, der Abgaben und des Rechtes, Immobilien zu erwerben; aber trotzdem halten beide Staaten gewisse Beschränkungen bezüglich einiger Personen, denen das Recht des Erwerbes und Besitzes von Grundstücken auf dem Lande nicht gegeben wird, aufrecht.

Durch Art. I der Convention in Verbindung mit Art. I des Schlußprotocolls wird deutlich erklärt, daß sich jede Regierung das Recht vorbehält, durch Gesetze und Verordnungen Polizei- und Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen zur Verhinderung der Niederlassung irgend eines Individuums in den Landgemeinden.

Der Einwand, der erhoben wurde, wonach dieser Handelsvertrag in einem Punkte unseren Landesgesetzen zuwiderläuft, ist durchaus un begründet und übertrieben.

Wenn durch Art. IV der Convention stipulirt wird, daß alle österreichischen Unterthanen ohne Religionsunterschied berechtigt sind, in Rumänien Güter zu erwerben und zu besitzen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil jeder internationale Vertrag zu Anfang die allgemeinen Prinzipien, die das Wesen des Gegenstandes, der den Inhalt des Tractates bildet, auseinandersetzen, aufnehmen muß.

Später jedoch fügt man die Einschränkungen hinzu, welche diese allgemeinen Prinzipien erleiden, und so verfuhr man auch bei der Redaction des vorliegenden Vertrages. In Art. IV wird im Allgemeinen ausgesprochen, daß die Unterthanen Oesterreichs berechtigt sind, bewegliche und unbewegliche Güter in Rumänien zu kaufen; aber im Art. I derselben Convention befindet sich die Bestimmung, daß alle bisher bestandenen Gesetze in Bezug auf das Verbot des Erwerbs von Immobilien in Rumänien auch ferner in Kraft bestehen sollen und durch diesen Vertrag unberührt bleiben.

Durch Art. I des Schlußprotocolls wird noch weiter ausgeführt: „Durch die Worte „unbewegliche ländliche Grundstücke“ im letzten Alinea zu Art. I erwähnt, wurde nicht verstanden, daß die auf solchen Besitzungen befindlichen Häuser und Gebäude jeder Art, von den, die Besitzungen selbst treffenden, Beschränkungen ausgeschlossen sind.“

Hält man nun diese Artikel des Schlußprotocolls mit denen der Convention selbst zusammen, so ergibt sich auf die offenbarste und handgreiflichste Weise, daß die Israeliten, die nach den jetzt in Kraft bestehenden Gesetzen kein Recht haben, Rural-Güter in Rumänien zu erwerben und zu besitzen, eines ähnlichen Rechtes auch fernerhin nicht theilhaftig werden, weil der vorliegende Tractat an dem bisherigen diesbezüglichen Verbot nichts ändert.

Welches neue Recht haben die österreichisch-ungarischen Israeliten in Rumänien durch den vorliegenden Tractat hinsichtlich des Erwerbs von unbeweglichen Gütern erlangt? **K e i n e i n z i g e s**; denn das Recht zu erwerben und zu besitzen städtische Güter, das ist Häuser sammt

den dazu gehörigen Wohnungen in den Städten Rumäniens, dieses Recht haben die Juden juridisch und practisch schon früher gehabt, wie dies aus einem Gesetze des Fürsten Stirbey vom Jahre 1854 und nach Cod. Calimahi, Art. 1340 hervorgeht; dieser lautet:*)

„Die Juden haben das Recht, in den Städten Häuser und Geschäftslocale zu kaufen, die Armenier jedoch können auch Weingärten in den Weingebirgen kaufen.“

Und dann, wenn die Israeliten bislang das Recht des Besizes von städtischen Häusern nicht gehabt hätten, könnte es ihnen nicht länger vorenthalten werden in einem Lande, wie das unsrige, dessen Gesetze und Verfassung Allen, die sich auf dessen Boden befinden, das Recht der Gedankenfreiheit, der Vereinigung, des freien Verkehrs, der Religionsfreiheit und das Recht der Arbeit gewährleisten. Haben einmal die Israeliten das Recht, in unserm Vaterlande zu wohnen und Handel zu treiben, so müssen sie nothwendiger Weise auch berechtigt sein, sich ein Haus und Obdach zu kaufen.

Es wäre aber nicht vernünftig, den Israeliten auch das Recht des Erwerbs und Besizes von Rural-Gütern zu ertheilen, damit sie sich nicht in den Dörfern festsetzen sollen; doch das Recht, ihre eigenen Häuser in der Stadt zu besitzen, kann dem Lande keinen Schaden zufügen. Sollten wir den Israeliten auch das Recht, ein Obdach zu besitzen, verweigern, so drücken wir denjenigen eine mächtige Waffe in die Hand, die aus Böswilligkeit oder Unwissenheit die Rumänen der religiösen Verfolgung beinzichtigen, da doch in Wirklichkeit der Character des Rumänen in hervorragender Weise ein toleranter und gerechter ist gegen alle seine Gäste.

Ich habe mich darauf beschränkt, Ihnen die grundsätzlichen Punkte dieses Tractates zu entwickeln, ohne mich in Einzelheiten und Weitläufigkeiten einzulassen, von denen sich Jeder beim Durchlesen des ganzen Textes der Convention und der dazugehörigen Annexen Kenntniß verschaffen kann.

— — — — —
N i c o l a e R a c o v i ț a.
— — — — —

Nun will ich noch über das Recht der Fremden, Grundstücke zu kaufen, reden. Meine Herren, wir müssen uns vor Augen halten, daß

*) Bis zur Einführung des jetzt geltenden bürgerlichen Gesetzbuches (Code Napoléon) vom 26. November 1864 bestand für die Walachei der Codex Caragea 1817, und für die Moldau Codex Calimahu aus demselben Jahre. D. Uebers.

wir bis jetzt kein Gesetz hatten, welches den Fremden den Besitz von unbeweglichen Gütern in den Städten verbietet, und wissen Sie denn nicht, daß in den Städten Häuser von sehr großem Werthe den Hebräern gehören? Ich sehe auch nicht ein, warum wir fürchten sollen, den Juden städtischen Grundbesitz zu gestatten; denn es ist selbstverständlich, daß die Grundbesitzer in der Gesellschaft eines guten Leumundes sich erfreuen müssen. Das verleiht ihnen noch kein Anrecht auf politische Rechte, die sie nicht haben sollen, und welche in dieser Convention auch nicht erwähnt werden.

Was aber die Landgemeinden betrifft, so bleibt es dabei, wie es zu allen Zeiten und unter allen Regierungen festgehalten wurde; der vorliegende Traktat räumt ihnen auch nicht ein das Recht, sich hier dauernd niederzulassen.

G. S h e r m a n.

Diese Convention kann in 2 Theile getheilt werden, in einen politischen und commerziellen Theil. Wir kommen zum politischen Theil. Es wurde gesagt, mit dieser Convention werden uns die Hebräer niederbeugen, daß ihnen Rechte gewährt werden.

Meine Herren! wenn ich dies gefunden hätte, da würde ich mir lieber die Hand haben abhauen lassen, als vorliegendes Project zu votiren; — die Hebräer verlieren durch diese Convention, aber sie gewinnen nichts (*evreii perd prin aceastu conventiune, iar nu castiga* *).

Sie wissen, meine Herren, daß man bis nun beim geringsten Anlaß, wenn ein öconomisches Gesetz oder eine Polizeimaßregel in Anwendung kamen, uns der religiösen Verfolgung beschuldigte, Depeschen hinaus ins Ausland sandte, und sagte, daß die Rumänen die Juden in die Donau werfen, daß sie ihre Religion unterdrücken u. s. w.

Nun, jetzt wird das nicht möglich sein, denn sie werden ja keine Zuflucht mehr beim österr.-ungarischen Consulate finden; denn ihre Rechte sind durch diese Convention begrenzt, und unsere Ausnahmegesetze gegen

*) Das ist leider nur allzuwahr, die Lage der Juden in Rumänien muß nach Annahme der Convention von Seiten der österr.-ung. gesetzgebenden Kammern eine schlimmere, denn früher, werden. D. Ueberf.

und gegen welche wir sehr dankbar sein müssen, es wurden, sage ich, unsere restrictiven Gesetze in Hinsicht den Juden anerkannt. Es wird also Niemand in diesen Gesetzen eine Verfolgung gegen die Hebräer erblicken können. Denn wir befinden uns in einer Lage, in der wir der Restrictionen bedürfen. Nur, wenn wir keine Restrictionen zugelassen hätten, nur dann würde eine absolute Gleichheit unter allen österreichischen Unterthanen sein, in allem, was die Ausübung der Rechte auf unserem Territorium betrifft, doch dies konnten wir nicht zugeben, denn selbst Rußland, dieses so mächtige Kaiserreich, war bemüßigt, ähnliche restrictive Gesetze zu schaffen. In dem mit Frankreich abgeschlossenen Tractat nimmt es dieselbe Clausel auf, welche wir Artikel I der Convention haben; daß „es werden vorbehalten die restrictiven Gesetze hinsichtlich der Fremden“.

Nun, dies haben auch wir gethan, nur noch auf weit deutlichere Weise, als Rußland, denn es sind in unzweideutiger Weise unserer restrictiven Gesetze, zu deren Anwendung locale Bedürfnisse uns zwingen, anerkannt worden, ohne daß sie den Charakter einer religiösen oder politischen Verfolgung hätten; denn nur der Erhaltungstrieb ist es, welcher uns nöthigt, daß wir solche restrictive Gesetze zulassen, theils solche, welche sich auf den Erwerb unbeweglicher Güter, oder welche sich auf Sicherheits- und Polizeimaßregeln in den Landesgrenzen beziehen, sowohl für jetzt als für die Zukunft. Sie sehen nun, m. H., daß Sie sich aller Sorgen ent schlagen können; denn, im Gegentheil, wir haben eine Sicherheit gewonnen, die wir bis jetzt nicht hatten. Bis jetzt liefen gegen die geringste Maßregel, welche zuweisen zur Erhaltung des Landes ergriffen wurde, Proteste ein. Es begannen Interventionen, Sie wissen, daß man uns sogar mit einer internationalen europäischen Commission und mit den Protokollen der Conferenz, die sich mit uns beschäftigte, gedroht hat.

Nun, dies Alles kann nicht mehr stattfinden, unsere volle Autonomie hinsichtlich dieser restrictiven Gesetze bei einer socialen Frage, ist anerkannt, und wenn eine große Macht die Gültigkeit dieser restrictiven Gesetze anerkannt, so begreifen Sie, daß keine andere Macht

das von uns geübte Recht mehr wird streitig
machen können. — — — — —

Nach dieser Rede wurde auch im Senat die Convention⁷ angenom-
men und zwar:

Wotierende:	37
Absolute Majorität . .	19
Dafür waren:	25
Dagegen waren:	8
Stimmhaltungen: . . .	4

Nachbemerkung des Uebersetzers:

Wir haben die in der rumänischen Kammer und im Senat gehaltenen Reden nur auszüglich mitgetheilt, d. i. nur insoweit, als sie sich auf die Lage der Juden in Rumänien beziehen.

Der Text, nach welchem wir übersetzten, ist abgedruckt im: „Monitorul Oficial al României“, Nr. 151—164 dieses Jahres.



A n h a n g.

Wir lassen hier die in den einleitenden Worten angezogenen Gesetzes-Artikel in wortgetreuer Uebersetzung folgen.

Tabak-Monopol-Gesetz

vom 6. Februar 1872.

Titel III.

Artikel 15. Die angestellten Unternehmer, sowie alle Debitanten (Verschleisser) von Tabak müssen Rumänen sein.

L i c e n z e n - G e s e t z

vom 1. April 1873.

Artikel 8. Entsprechend den obigen Vorschriften müssen Diejenigen, welche um eine Lizenz nachsuchen, die durch die Gesetze und Reglements hinsichtlich der Wirthshaus - Polizei vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

In Landgemeinden, in Dörfern, in Weilern, in vereinzelt stehenden oder an den Strassen sich befindlichen Wirthshäusern müssen die Verschleisser von Getränken, um die Lizenz erlangen zu können, in irgend einer Gemeinde Rumäniens als Communal-Wähler eingetragen sein.

Gesetz vom 20. August 1864

über das Recht, den Fremden in Rumänien, unbewegliche Güter zu kaufen.

Art. I. Die in Rumänien wohnhaften Fremden jedweden christlichen Bekenntnisses besitzen das Recht, unbewegliche Güter zu kaufen; aber unter der Bedingung, dass sie sich den solche Grundstücke berührenden Gesetzen des Landesunterwerfen, und nur dann, wenn sich auch die Rumänen desselben Rechtes in ihrem Lande erfreuen werden.

Land-Polizeigesetz

vom 25. December 1868.

Kapitel I, Art. 10. Kein Individium ohne Vermögen (fara capeteiu) kann ohne vorhergängige Erlaubniss des Gemeinderathes in Landgemeinden sich niederlassen.

Wir fügen noch einen Artikel des Communal-Gesetzes hinzu, und bemerken aber sofort, dass leider dieses Gesetz bis heute noch nicht in Kraft getreten ist, weil die rumänischen Gerichtshöfe dasselbe für ein als der Verfassung zuwiderlaufendes erklärt haben.

Communal- und Rural-Gesetz

vom 9. April 1874.

Kapitel IV, Art. 24. Die im Lande gebornen Juden werden insolange, bis sie rumänische Gefühle und Sitten an den Tag legen, und bis zur Abänderung dieses Gesetzes nur unter nachfolgenden Bedingungen Communal-Rechte ausüben können:

- a) Wenn sie, nachdem sie in der rumänischen Armee gedient, den Grad eines Unteroffiziers erlangt haben;
- b) wenn sie den Curs eines Collegiums oder einer Facultät in Rumänien geendigt;

- c) wenn sie nach regelmässig beendigten Studien an einer ausländischen Facultät ein Doctor-Diplom oder das Licenciat in irgend einer Special-Wissenschaft erworben haben; doch muss dieses Diplom von der Landesregierung anerkannt sein;
- d) wenn sie in Rumänien eine Fabrik oder eine dem Lande nützliche Manufaktur gegründet, und wenn sie mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigen.

Circular

des rumänischen Minister-Präsidenten als Minister des Innern
an alle Präfekten des Landes *).

In ihrer Verzweiflung und angesichts solch offenkundiger Vortheile haben die Opposition und alle Aufwiegler von Profession diesen Akt anzugreifen gesucht, indem sie die jüdische Frage ausbeuteten und die Behauptung aufstellten, dass das Land durch diesen Traktat als Beute, ich weiss nicht welchen Fremden hingeworfen wird, und dass durch denselben den Hebräern Rechte ertheilt worden sind.

Diese Behauptung ist ebenso verwegen wie die vorhergehenden; (Es sind damit die wegen der Eisenbahn-Convention gemachten Vorwürfe gemeint. Uebers.) denn sie widerspricht absolut dem Buchstaben der abgeschlossenen Convention.

Dieser Akt löst weder die jüdische Frage, noch ertheilt er den Hebräern irgend ein Recht; nur Hass und Leidenschaft können solche Träumereien erfinden. Im Gegentheil; durch diesen Traktat werden die durch unsere Gesetze

*) Das Circular trägt das Datum vom 10./22. Juli. Am 29. Juni a. St. wurde die Handels-Convention in der Deputirtenkammer, am 1. Juli a. St. im Senat votirt. Dieser Erlass ergieng demnach zehn Tage nach der Annahme der Handels-Convention. Wir theilen nur diejenigen Stellen des Circulars mit, welche sich auf die Juden in Rumänien beziehen.

vorgeschriebenen Restrictionen gegen die Hebräer aufrechterhalten; es wird die Zulassung der Ausnahmen vom gemeinen Recht, welche sociale und locale Bedürfnisse bedingt haben, durch eine grosse Macht anerkannt. Durch diesen Traktat wird erklärt, dass die Polizei- und Sicherheitsgesetze auch ferner auf alle Fremden ihre Anwendung haben werden, seien sie nun Hebräer oder nicht, wie auch gleicherweise das Strafgesetz hinsichtlich der Vagabunden. — — — — —

L i c e n z e n - G e s e t z

vom 1. April 1873.

Art. 12. Ein Jude, der, ohne eine Lizenz zur Ausübung dieses Handels zu besitzen, Spirituosen verkauft, wird mit der Confiskation der in seinem Besitze vorgefundenen Getränke bestraft, ausserdem noch mit einer Geldbusse in der Höhe der einjährigen Taxe derjenigen Lizenz, welche er hätte besitzen müssen.

Diesen Strafen verfallen alle Diejenigen, welche einer oder mehreren der in Art. 8 vorgesehenen Bedingungen nicht entsprechen, wie auch Diejenigen, welche unter dem Namen von Dienern beim Verkauf von Spirituosen Verwendung finden, Personen, welche den im Art. 8 enthaltenen Bedingungen nicht entsprechen.

